J. Can. P.
464

<36618631690013 S

<36618631690013

A, E Bayer. Staatsbibliothek

J. Càn. P. 464.

Grellmann

Jus Canon.

Kurze Geschichte
der
Stolgebühren
oder
geistlichen Accidenzien
nebst anderen Hebungen
nach ihrer ersten Entstehung
und allmähligen Entwickelung
abgehandelt
von

H. M. G. Grellmann
d. W. D.

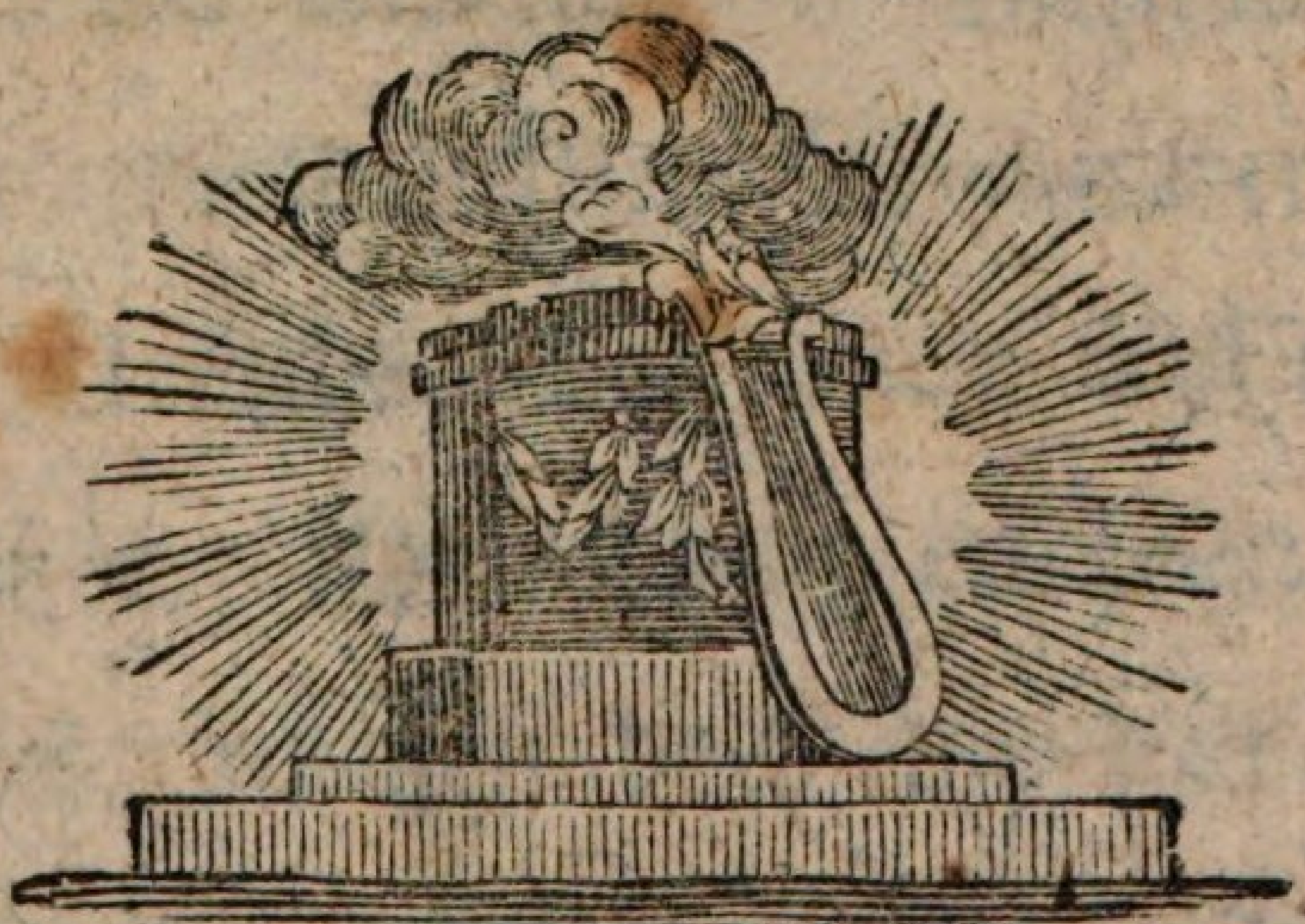

Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich, 1785.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Diese kleine Schrift ist eine mehrere Ausführung eines schon gedruckten Aufsatzes, desjenigen nähmlich, der durch die Güte des Herrn Hofr. Schlözers eines Platzes im sechs und zwanzigsten Heft seiner Staats-Anzeigen (Num. 18.) gewürdiget worden ist. Nicht sowohl mein willkürlicher Entschluß, als vielmehr ausdrückliche Ermunterungen, sind die Ursache, daß jener Aufsatz hier als besondere Abhandlung erscheint. Ich würde es indessen doch nie gewagt haben, über den Gegenstand, den diese Abhandlung betrift, so etwas Unvollkom-

menes öffentlich vorzulegen, wenn ich mich dabey nicht in dem Falle zu befinden glaubte, wo die Billigkeit gern Unvollkommenheiten verzeiht. Und dieser Fall besteht in dem bisherigen Mangel einer Schrift, worinn etwa die Geschichte und das Herkommen der sogenannten, und seit einiger Zeit besonders wichtig gewordenen, Stolgebühren der Geistlichen schon absichtlich, und bis zu einiger Befriedigung, abgehandelt wäre. Von solchen Büchern, die das geistliche Finanzwesen im Großen und Allgemeinen beschreiben, giebt es freylich eine gute Anzahl; und ich habe aus ihnen sowohl, wie überhaupt auch aus andern, die von christlichen Alterthümern handeln, manche nützliche Stelle ausheben,

ben, und zu meinem besondern Behufe verarbeiten können. Dergleichen vereinzelte Bruchstücke aber abgerechnet, scheint schlechterdings keine Schrift von der erst genannten Art vorhanden zu seyn; oder ich irre aus verzeihlicher Unwissenheit, nachdem ich mit möglichster Sorgfalt, mitten im Kreise einer Bibliothek, die sonst niemanden leicht unberathen von sich läßt, vergeblich darnach geforscht habe. Darf ich nun daraus auf die Unbekanntheit der Sache schließen, so kann ich gewiß hoffen, daß der auch noch so geringe Werth dieser Abhandlung wenigstens so viel betragen werde, daß sie nicht überflüßig heiße. Und das ist genug für meine Erwartung: denn sie müßte nur dann vollkommen, das ist, etwas

ganz anderes seyn, als sie wirklich ist, wenn es blos auf ungesparte Mühe und guten Willen angekommen wäre.

Projecte und Vorschläge, die man etwa, in Beziehung der Mecklenburgischen Angelegenheiten, hier beyläufig erwarten möchte, habe ich sorgfältig vermieden: weil ich nicht nur eingedenk war, was im zwanzigsten Heft der Staats-Anzeigen von ihrem berühmten Herausgeber (Seit. 400.) über die schon mehrmahls mißlungenen Vorschläge dieser Art gesagt wird; sondern weil mir auch die Richtigkeit dessen einleuchtete, was eben dieser scharfsichtige Gelehrte (Heft XX, S. 406.) als nothwendiges Erfoderniß der Ausländer voraussetzt, die zur Abänderung der bisherigen Besoldungsart

der Geistlichen in Mecklenburg mitstimmen wollen.

Auch keine absichtliche Rechtfertigung, oder Mißbilligung der Stolgebühren, ist hier zu suchen; eine wie die andere geht mich nur in sofern an, als sie sich aus der Geschichte und dem Zusammenhange der Thatsachen ergiebt. Vielleicht wird ohnedem darüber noch genug geurtheilt werden, da diese Gebühren nun angefangen haben, selbst Kaiser Josephs Aufmerksamkeit zu beschäftigen.

Sollte es jemanden befremden, daß ich Curaten und Pastoren schon seit dem Mittelalter arm und gedrückt vorstelle, da doch nichts ausgemachter zu seyn scheint, als der Satz von Macht und

Reich-

Reichthum der Geistlichkeit in jenen Zeiten; so prüfe man die beygebrachten Belege, und vermenge nicht Reichthum und Macht der Bischöfe, oder Mönche, mit dem Zustande der Weltpriester, deren Schicksal seit frühen Zeiten schon weit hinter jenen zurückgeblieben ist.

Was übrigens dieser Schrift etwa überhaupt an innerer Güte abgehen möchte, wird hoffentlich das Interesse des Inhalts ersetzen; um sie nicht ganz ohne Vergnügen oder Nutzen gelesen zu haben.

Göttingen,
den 5. Jul. 1785.

Anzeige

Anzeige des Inhalts.

Einleitung - - - Seite 1

Erster Abschnitt.

Aufkommen der geistlichen Accidenzien.

Unterhalt der ersten Religionslehrer überhaupt - - - 10

Entstehende Abgaben:
bey Taufen, Confirmation, Abendmahl, Kirchenbußen, und priesterlicher Einsegnung - - - 12

Leichengelder - - - 20

Glockenläuten - - - 42

Beichtpfennig - - - 48

Bußthaler - - - 56

Einige andere (stehende) Hebungen:
Klingelbeutel, Quartalopfer ꝛc. und Osterey 58

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Fortdauer dieser Accidenzien bis zur Reformation.

Zustand der Curaten und Weltpriester im Mittelalter - - Seite 67

Verordnungen gegen und für die Rechtmäßigkeit jener Accidenzien - 78

Erste Bestimmung der Summe, wie viel jedesmahl zu geben sey - - 87

Dritter Abschnitt.

Diese Accidenzien in der protestantischen Kirche.

Ob sie ohne Zuthun weltlicher Obrigkeiten, durch freyen Willen und Gutherzigkeit der Laien gegen die ersten evangelischen Geistlichen, beybehalten; 90

Oder durch ausdrückliche Befehle geboten worden sind? - - 96

Erinnerung über die Beschaffenheit dieser Abgaben - - - - 101

Einleitung.

Wer behauptet, „daß anfänglich einige gut-„herzige Seelen den Geistlichen, für ihre „Bemühung bey einer Kindtaufe, bey Begleitung „einer Leiche u. s. w., eine kleine Erkenntlichkeit ge-„reicht; daß die Priester solches in die Kirchenbü-„cher geschrieben; und daß daraus mit der Zeit „eine Gerechtigkeit geworden ist" *): der hat — wenn er nur Verzicht auf die Kirchenbücher thut, in welche die Geistlichen dergleichen Erkenntlich-keiten sollen eingeschrieben haben **) — einen Sar-pi

*) Vernünftigere Gedanken von Abschaffung der Priester- und Küster-Gebühren. In Gegen-haltung der Schrift vom 23ten Februar, die kei-nen Anspruch auf den (in Mecklenburg) ausge-setzten Preis macht. Den 12 April 1784. (8, nur ein halber Bogen) Seit. 1.

**) Es ist nicht gesagt, was für Kirchenbücher hier gemeynt seyen. Die alten Diptycha, oder auch Nekrologien der Mönche, sind es wohl nicht: also bleiben unsere heutigen Kirchenbücher übrig. Wäre es aber auch gewöhnlich, daß darin-nen die Bezahlungen bey jedem Geburts-Trau-ungs-Sterbe-Fall u. s. w., mit eingeschrieben wür-den; so sind sie doch zu jung, um an der Entste-hung dieser Abgaben den geringsten Antheil zu haben. Der Geistliche hatte sich schon länger, als

pi *), und den großen Nahmen eines Böhmers

1000 Jahre, Leichengebühren und Taufgelder bezahlen lassen, ehe an dergleichen Bücher gedacht war. Wer daran zweifelt, sehe Hrn. Moehsens gründliche Abhandlung darüber in dessen „Sammlung merkwürdiger Erfahrungen, die den Werth „der Pockeninoculation näher bestimmen können" 2tes und 3tes St. Berlin u. Leipz. 1775. Nr. 1; der ich Seite 28, wo es heißt, daß die erste Verordnung zu dergleichen Kirchenbüchern in England, unter Heinrich VIII. im Jahr 1537, gegeben worden, und daß nachher auch (Seit. 29) die benachbarten Könige, nahmentlich Franz I. 1539, diesem nützlichen Beyspiele gefolgt seyen, hier nur folgende Stelle beyfüge, aus der man sieht, daß in Frankreich schon 1524 eine Verordnung der Art, und also 13 Jahre früher, als in England, ergangen ist. „On n'a pas de preuves que les registres de baptêmes et de mariages soient plus anciens „que le 16e siecle. Les actes qui constatent que ces „sacrements ont été administrés, paroissent alors pour „la premiere fois. *Le Synode du diocese de Séez,* „*célébré en 1524, ordonna aux Curés et aux Vicaires,* „sous peine de cinquante sous tournois, *de tenir des* „*registres de baptême, et d'y inscrire les noms et sur*„*noms de l'enfant, ainsi que celui du pere et de la* „*mere.* François Premier, dans son ordonnance de „1539, prescrivit la même chose." Siehe *Dictionnaire raisonné de Diplomatique,* par Dom de Vaines (à Paris 1774. 8.) Tom. II. pag. 220.

*) Traité des Benefices. Art. 28. (Amsterd. 1619. 8.) Comme

mers *), nebst vielen andern Canonisten, auf seiner Seite. Und wer es besser machen, und lieber glauben will, "daß die Geistlichen, allenfalls die „höheren Geistlichen, wahrscheinlich mit Zustimmung und Bestätigung der Obrigkeit, es vormahls vorgeschrieben, was ihnen für diese oder „jene Bemühung erlegt werden sollte" **): der hat gleichfalls nicht ganz Unrecht. Dennoch aber sind beyde nur auf halbem Wege, und gehen zum Theil schon wirklich irre; so wenig und unbestimmt das auch ist, worauf sie sich einlassen. Eben so wenig giebt auch eine dritte Schrift gehörige Auskunft; ohnerachtet sie diejenige ist, die den im Mecklenburgischen, wegen Abschaffung der dasigen Kirchen- Pfarr- und Küster-Gebühren, ausgesetz-

Comme quelques gens pieux et riches donnoient s'ils vouloint, quelque chose pour la sepulture de leurs parens ou pour les sacremens qu'ils recevoient, la courtoisie se convertit en dete jusqu'a introduire la coutume de payer tant etc.

*) *Iust. Henning.* BOEHMER Ius parochiale (Halae 1716) Sect. VII. Cap. 2. pag. 416.

) Nöthige Prüfung und Berichtigung der (Not. 1. angeführten) Vernünftigeren Gedanken von Abschaffung ꝛc. den 26ten May 1784. Zum Besten einiger bey den hohen Kornpreisen sehr leidenden Armen in M* (22 Seiten, 8.) Seite 5.

gesetzten Preis erhalten hat *): denn wo der Verfasser dieser Schrift auf den Ursprung gedachter Gebühren kommt, heißt es, die Entstehung aller jener Prästandorum lasse sich nicht mit Gewißheit bestimmen **). Indessen versucht er doch eine Antwort; die zwar, der vorgelegten Frage zufolge, blos von dem Aufkommen dieser Abgaben im Mecklenburgischen gemeynt seyn soll: aber sowohl der Natur der Sache nach, die nicht in diesem Lande allein üblich ist; als auch wegen dessen, was er beybringt, und das nichts weniger als local ist, von dem Ursprunge dieser Gebühren überhaupt gesagt zu seyn scheinet, wenigstens nicht anders verstanden werden kann.

„Die Mecklenburgische Landesgeschichte, sind seine „Worte ***), verbreitet darüber kein zuverlässiges „Licht.

*) Abhandlung und Beantwortung der im Jahr 1783 von einem Ungenannten aufgegebenen Preiß-Fragen: wegen Abschaffung der Accidental-Hebungen der Ehrn-Geistlichkeit oder der sogenannten Kirchen-Priester- und Küster-Gebühren bey denen (den) Landpfarren in Mecklenburg. Eine gekrönte Preißschrift. Schwerin 1785, 8.

**) Seite 39.

***) Ebendas. S. 39-41.

„Licht. Nach aller Wahrscheinlichkeit ist dazu der erste „Grund bey Einführung des Christenthums gelegt „worden. Frank behauptet in seinem Alt- und „Neuen Mecklenburg †), daß die Wenden ihrer „Priesterschaft schon Opfer gegeben; und man fin- „det auch in den Reisebeschreibungen, daß noch heute „die wilden Völker und Heiden ihre Priester unterhal- „ten, und von dem Götzenopfer besondere Vortheile „zuwenden.

„Hieran waren also auch die alten heidnischen Ein- „wohner Mecklenburgs gewohnt. Nachdem sie ge- „tauft und catholische Christen wurden, wuchs die „Gewalt des Papsts und der Mönche mit jedem Jahre. „Die Geistlichkeit wußte sich so viele Gewalt über „Landesregenten, und deren Unterthanen, zu erwer- „ben, daß sie einen jeden in willkürliche Contribu- „tion setzten; die Gemüther zu großen Geschenken „und Vermächtnissen bewogen; und davon, so wie „von denen Grundstücken, die sie eigenmächtig zu sich „nahmen, die Klöster mit so ansehnlichen Einkünften „errichteten. Die Ablaßkrämerey war ihnen vor- „züglich einträglich, und sie brachten es leicht dahin, „daß die Absolution der in der Ohrenbeichte bekann- „ten Sünden für schwere Bezahlung mußte erkauft „werden. Sie erfanden Rubriken in Menge, worun-

†) Libr. I. pag. 233.

„ter sie Abgaben foderten. Einen großen Theil der-„selben nannten sie *iura stolae*, und mußten bezahlt „werden, so oft sie die *stolam*, das Meßgewand, „anzogen. Daher benennt man auch noch jetzt der-„gleichen Erlegnisse *iura stolae*.“

„Hierüber trat endlich die Reformation, und „zugleich der schicklichste Zeitpunkt ein, worin alle „so sehr beschwerende Abgiften, für die Kirche und „ihre Diener, denen Dürftigen hätten abgenom-„men werden können. Aber es geschahe nicht. u. s. w.“

Nichts von allem dem, was hiermit gesagt ist, greift eigentlich in die Hauptsache ein; das meiste ist ganz unwesentlich, und trift, zum Theil in einer sehr weiten Ferne, neben dem Ziele hin. Ueberhaupt scheint über den Ursprung dieser Abgaben bisher noch die dickste Finsterniß zu liegen. Es giebt zwar ein Paar ältere Schriftsteller, die Befriedigung über diesen Gegenstand erwarten lassen; nahmentlich Stypmann *), „von den Besoldungen der Geistlichen,“ und noch mehr Stelzer „von den Pfarrgebühren“ **); allein ihre Schriften erfüllen nicht, was man sich ihrem Titel nach verspricht. Keiner von beyden konnte der Frage über den

*) *Francisci* STYPMANNI *Tractatus posthumus de salariis Clericorum* (Gryphiswald. 1650, 8.) pag. 160.

**) *Ge. Petr.* STELZER differt. *de iuribus Stolae* (Altorf. 1700, 4.) Cap. 2. §. 1. pag. 7. seq.

den Ursprung gedachter Gebühren ausweichen; denn sie lag in dem Plane ihrer Abhandlungen. Anstatt aber etwas Untersuchtes darüber vorzubringen, fertigen sie sich vielmehr so kurz dabey ab, und ihre Paar Worte sind zugleich so unhistorisch, daß sie blos etwas zu sagen scheinen, um nicht ganz geschwiegen zu haben. Und so ließen sich auch noch andere nennen, die gleichfalls diesen Punkt zu behandeln Mine machen, und nachher die Erwartung des Lehrbegierigen täuschen.

Ich will also, weil ich keinen Vorgänger habe, wenigstens keinen kenne, auf eigene Hand versuchen, wie weit sich darinn kommen läßt; und sehen, ob sich unter dem doch sonst so reichhaltigen litterarischen Schutthaufen der Kirchenväter, Concilien und dergleichen, nicht auch über das Aufkommen der geistlichen Accidenzien etwas Brauchbares vorfinden läßt. Zwar rechnet der Verfasser der Nöthigen Prüfung *) eine Untersuchung über das Herkommen dieser Gebühren sehr hoch an, und setzt dabey so ausgezeichnete Fähigkeiten und Kenntnisse des Untersuchers voraus, daß es für jeden meiner Art eine billige Warnung seyn könnte, die Hand vom Spiele zu lassen. Und das um so viel mehr

*) Seit. 5.

mehr, da nicht nur der Verfasser der vorhin gedachten Preisschrift gesteht, ihr Ursprung lasse sich nicht mit Gewißheit bestimmen; sondern auch selbst diejenigen, von denen jene Schrift gekrönt worden ist, eben dadurch erklärt haben, daß sie die Sache wirklich, wo nicht für unmöglich, doch wenigstens für so schwer angesehen, daß ihnen dieser unerfüllt gelassene Punkt der Preisfrage kein Hinderniß seyn dürfe, obiger Schrift den ausgesetzten Preis zu ertheilen. Allein versuchen darf man doch; zumal mit dem Vorsatze, wo möglich nichts zu sagen, was nicht, Schritt vor Schritt, durch ausdrückliche Belege erwiesen, oder eine unmittelbare Folge aus beygebrachten Zeugnissen sey.

Uebrigens ist es eine falsche Hofnung, wenn man erwartet, diese Abgaben würden sich aus ihrem Ursprunge rechtfertigen lassen *); der macht sie vielmehr schlechterdings verwerflich. Anders hingegen steht es mit der Frage: warum sie doch gleichwohl bis auf den heutigen Tag, in protestantischen nicht weniger, als in katholischen Ländern, geduldet, oder gar obrigkeitlich bestätiget worden sind? Daß man sie auch vielfältig in Anspruch genommen, und für Simonie erklärt hat; ist freylich

*) Nöthige Prüfung S. 5. f.

lich bekannt. Es wird sich aber, wenn ich im Verfolge dieser Abhandlung auf diesen Punkt komme, ausweisen, wie wenig dadurch die Abschaffung gedachter Accidenzien gemeynt ist. Auf der Tridentinischen Kirchenversammlung trug sogar der påpstliche Gesandte in den stårksten Ausdrücken auf ihre Abschaffung an: die besondere Anweisung aber, die von den Våtern dieser Versammlung, allen Bischöfen, Aebten und Prålaten, in Rücksicht dieser Sache, zugefertiget wurde, rettet jeden katholischen Pfarrer von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit oder Schande, die ihm diese zufälligen Einkünfte machen sollen. Und wer mit dem protestantischen Geistlichen darüber rechten will: der höre unten seine Unschuld und sein Recht, wenn von den Zeiten der Reformation die Rede seyn wird.

Nun zur Sache selbst, die ich ihrer nöthigen Ordnung nach, unter drey besondere Abschnitte fassen will.

Erster Abschnitt.

Anlage und allmähliges Aufkommen dieser Accidenzien.

Ihre Spuren verlieren sich tief in die frühen Zeiten des Christenthums. Sie sind eine stille Revolution, deren Keim zum Theil schon in der ursprünglichen Versorgungsart der Religionslehrer lag, und sich entwickelte, sobald mit Constantins Uebertritt zum Christenthume die Fackel der Offenbarung zu verlöschen anfieng, und Priestertand, Aberglaube, und Misbräuche den Tag verdunkelten.

Bis auf Constantins Zeiten wußte man nichts von besoldeten Lehrern, nichts von einer bestimmten Abgabe, die ausschlüßlich zum Unterhalte der Religionslehrer geordnet gewesen wäre. Daß der Arbeiter seines Lohnes werth sey, und, wer das Evangelium predige, sich auch vom Evangelio nähren solle, wurde nicht vergessen: nur aber nicht auf die Art befolgt, daß man die Lehrer der Kirche auf eigentliche Besoldung gesetzt hätte. Man hielt sich vielmehr an das Herkommen der Apostel; und diesem war es gemäß, daß die Lehrer von frey-

freywilligen Gaben ihrer Gemeinden lebten. Sie stunden daher mit unter dem Verzeichnisse der Armen, deren Versorgung überhaupt eine vorzügliche Angelegenheit der ersten Christen war, und empfiengen ihren Unterhalt von der gemeinschaftlichen Masse der Almosen und Opfer, welche die fromme Gutherzigkeit darzubringen pflegte *).

Dergleichen Almosen wurden theils zu gewissen Zeiten, theils bey zufälligen Gelegenheiten, entrichtet. Jeder Sonn- und Festtag, war ein allgemeiner Tag der Opferung, wo jeder, dessen Umstände nur nicht selbst die dürftigsten waren, nach geendigtem Gottesdienste, seine Gabe darbrachte, die entweder in Gelde, das in den Kirchenstock kam, oder in eßbaren Dingen, auch allerley Artikeln zu Kleidungsstücken, oft ganzen Kleidern bestunden; die der Priester von Mannspersonen beym Altar in Empfang nahm, von Frauen aber in ihren, hinter den Männern angebrachten, Ständen einsammelte. Und was keiner Mitnahme in die Kirche fähig war, als Schafe, Federvieh rc., wurde dem Bischofe, der überhaupt Aufseher und Verwalter dieser Gaben

*) Sarpi *Traité des Benefices* Artic. 20. *seqq.* — *Ioseph.* Binghami *Origines ecclesiast.* (Halae, 1724. 4.) Vol. II. Lib. V. pag. 262 *seqq.*

war, ins Haus gebracht *). Auf gleiche Weise wurden auch zu Anfange eines jeden Monats, oder wer es da nicht konnte, an einem andern beliebigen Tage, freywillige Geschenke entrichtet **).

Außer diesen gewöhnlichen und allgemeinen Opferzeiten aber, gab es auch noch für jeden besondere Veranlassungen, die Milde seines frommen Herzens zu zeigen; als Taufe, Confirmation, Abendmahl, Kirchenbuße und priesterliche Einsegnung: und eben diese gelegenheitlichen Gaben sind es, die sich in der Folge in sogenannte Accidenzien, oder *iura stolae*, verwandelt haben; so wie von den ersteren Opfern, die meistens zu bestimmten Zeiten, und an feyerlichen Tagen, gegeben wurden, die übrigen jetzt üblichen Pfarrhebungen, selbst der Klingelbeutel, entsprungen sind. Nur Leichengelder und Beichtpfennig sind

*) *Jerome* à COSTA (*Richard* SIMON) *Histoire de l'origine et du progrés des Revenus ecclesiastiques* (Francf. 1684. 8.) pag. 5. seqq. — THOMASSINI *vetus et noua Ecclesiae disciplina* (Lugdun. 1705. Fol.) Tom. III. Cap. 3. pag. 7. Cap. 3. p. 9. seq. cap. 14. p. 47.

**) Modicam vnusquisque stipem *menstrua die*, vel cum velit, et si modo possit, apponit: nam nemo compellitur, sed sponte confert. TERTVLLIAN. Apologet. Cap. 39. (edit. Semler.) Tom. V. p. 39.

sind hier noch nicht mit unter; und haben beyde eine ganz verschiedene Veranlassung.

Während der ersten drey Jahrhunderte also, war Taufe, Confirmation, Abendmahl und öffentliche Kirchenbuße, schon steuerbar. Und ob man gleich, in Absicht neuer Ehen, von Proclamation und Aufgebot damahls noch nicht wußte, da diese Gewohnheit erst im vierten Lateranischen Concilio 1215, unter Papst Innocentius III, aufgekommen ist *); auch eine allgemeine und gesetzmäßig nothwendige Einsegnung, in der lateinischen Kirche vor dem achten **), und in der griechischen vor dem neunten ***) Jahrhunderte, nicht Statt fand: so war es doch von den frühesten Zeiten an unter den Christen herkömmlich, dem Bischofe oder Presbyter, und durch diese der Gemeinde selbst, das Vorhaben zu melden, wenn jemand zu heirathen gedachte, um zu vernehmen, ob

*) *Petr.* Mülleri Dissert. *de hierologia, seu benedictione sacerdotali.* §. 5.

**) Carol. M. capitular. Lib. VII. Cap 360. (gemacht ums Jahr 780.) Aliter legitimum non sit coniugium . . . nisi sponsa sua suo tempore sacerdotaliter cum precibus et oblationibus a *sacerdote* benedicatur etc.

***) Leo Sapiens Nouell. 89. Ne matrimonia *citra sacram benedictionem* firma habeantur. Cfr. Seldeni vxor hebr. Lib. II. Cap. 29. (Francof. 1673. 4.) pag. 221.

ob der Bischof oder die Gemeinde, in Absicht der Religion des einen oder andern Theils, nichts zu erinnern habe; weil es nicht geschehen sollte, daß sich Christen mit Juden oder Heiden, der Rechtgläubige mit einer Ketzerin, oder auch Verwandte mit Verwandten u. s. w., zusammen thäten; und pflegten dann, wenn nach dergleichen Rücksichten beyde Theile unbescholten waren, die Schließung ihrer Ehen immer auch durch Religion und Priester weihen zu lassen, und sich dabey durch ein Opfer zu lösen *).

Keine dieser Gaben aber zeichnete sich noch als eine solche aus, die man den Geistlichen ausschlüßlich entrichtet hätte. Alles war bestimmt zum Behufe der Armen überhaupt, und geschahe überdies ganz nach Willkür des Gebers; der blos darum gab, weil er diese oder jene Religionshandlung würdiger zu begehen meynte, wenn er dabey zugleich einen Beweis seiner Gutherzigkeit ablegte. Das ergiebt sich wenigstens aus den Ermahnungen, wodurch z. B. Cyprian die Mildthätigkeit reuiger

*) Bingham, *Origines ecclesiast.* Vol. IX. Lib. XXII. Cap. 2. pag. 282 *seqq.* p. 289. 331 *seqq.* — *Iac.* Gretseri Opp. Tom. I. de sancta Cruce, Lib. IV. pag. 362.

ger Sünder *), und geiziger Abendmahlsgänger **), in Othem zu setzen sucht. Und wäre diese gelegenheitliche Zinsbarkeit blos den Geistlichen zu gute gekommen: wie hätte er so sehr dafür predigen können, ohne sich selbst des Vorwurfs einer unverzeihlichen Habsucht schuldig zu machen, die er einigen seiner Amtsbrüder so stark verwies ***)? Was überdies Taufgelder anlangt: so verbot zwar das Elvirische Concilium in Spanien 304, alle fernere Abgabe dieser Art; aber auch nicht als eine besondere Sportel der Geistlichen, sondern aus dem Grunde, weil die anfängliche Unschuld dieser Gewohnheit, bey der niemand an

*) Incunctanter et largiter fiat operatio, census *omnis* in medelam vulneris erogetur. — Sic sub Apostolis fides viguit, sic primus credentium populus Christi seruauit mandata: *promti erant*, largi erant, distribuendum per Apostolos *totum* dabant, et non talia *delicta redimebant.* CYPRIAN. *de Lapsis.* edit. Oxon. 1682. pag. 138.

**) Locuples et diues Dominicum celebrare te credis, quae *carbonam* omnino non respicis, quae in Dominicum sine sacrificio venis, quae *partem de sacrificio*, *quod pauper obtulit*, *sumis.* CYPRIAN. de *Oper. et Eleemos.* p. 203. edit. cit.

***) Stipes et oblationes et lucra desiderant, sagt er von ihnen, quibus prius insatiabiles incubabant. Epist. 65, (edit. Oxon.) pag. 163.

an Bezahlung göttlicher Dinge dachte *), nach und nach in diesen Mißverstand übergegangen war **).

Nach den Zeiten Constantins eilten diese Gaben mit schnellen Schritten ihrer Verwandlung entgegen. Man hörte auf, an ihren ursprünglichen Zweck zu denken, und sahe sie im eigentlichsten Verstande an als Opfer, die Gott dem Herrn dargebracht würden. Das hatte denn erstens die Folge, daß jeder Arme, der vorhin, unbeschadet der guten Meynung von seinem ächten Christenthume, nichts gegeben hatte, nun auch anfieng, bey gedachten Gelegenheiten sich mit seinem Schärflein einzufinden. Und zweytens entstand daraus die Wendung, daß alle dergleichen Opfer Gottes, Sporteln

*) Neque enim pretio vlla res Dei constat; etiam si quod arcae genus est, non de onoraria summa *quasi redemtae religionis congregat.* TERTVLLIAN. Apologet. Tom. V. pag. 93. *edit. Semler.*

**) Emendari placuit, vt, qui baptizantur, vt fieri solebat, nummos in *concham* (also in den gemeinschaftlichen Kirchenstock) non mittant, vt ne sacerdos, quod gratis accepit, *pretio distrahere videatur. Concil. Eliberitan.* can. 48. HARDVIN. Conciliot. Tom. I. pag. 255.

Sporteln seiner Priester seyn, und ausschlüßlich ihrem Unterhalte gewidmet werden müßten *).

Mittlerweile war zwar auch immer mehr und mehr die Rede vom Zehenden, wozu schon Irenäus, Cyprian und Origenes, ihre Stimmen erhoben hatten: die Christen hätten also leicht ein Dilemma machen, und entweder jene Opfer, nebst so vielerley andern Gaben, die noch immer unter dem Nahmen der Almosen fortdauerten, einstellen, oder in Absicht der Zehenden, die man als eine stehende Abgabe an die Geistlichen, nach dem Beyspiele der Leviten, aufbringen wollte, hartsinnig seyn können. Aber man beugte dem Uebel vor: man mißbrauchte Matth. V, 20. vergl. Luc. XI, 42; um Erstlinge und Zehenden einzuführen, und doch auch die anderweitigen Canäle von Einkünften offen zu erhalten **).

Wenn

*) Turpe est dicere (sagt Gregorius von Nazianz, Orat. 40. zu den Reichen, die sich aus Eitelkeit bey Taufopfern vor den Armen wollten sehen lassen): vbi est munus, quod propter baptismum *offeram?* Honestâ et laudabili vita *me ale;* sic ego excipi laetor, sic etiam *Deus.* — Nihil apud Deum magnum est, quod non *pauper quoque dare possit.*

**) Praecidite ergo aliquid, et deputate *fixum*, vel ex annuis fructibus, vel ex quotidianis quaestibus vestris. Decimas vis? — Decimas exime; quamquam parum

Wenn ich weiter eine Stelle im Hieronymus richtig deute; so mußten schon zu seiner Zeit Beyspiele vorhanden seyn, daß Geistliche jene Gaben, von denen bisher die Rede gewesen ist, nicht mehr als freywillige Opfer, sondern als Gebühren angesehen haben, die sie von den Armen geradezu foderten, von Reichen aber als einen Ehrenpunkt erwarteten, damit sich diese bey Entrichtung derselben, desto mehr angreifen möchten *). Und das stimmt ganz mit dem Tone überein, der um eben diese Zeit auch unter den Reichen in Constantinopel herrschte **).

Zu Ende des fünften, und im sechsten Jahrhunderte war es bereits dahin gekommen, daß die Pfarrer bey Taufhandlungen und Confirmationen

rum est. — Quid ait Dominus? *Nisi abundauerit iustitia vestra plus, quam Scribarum et Pharisaeorum, non intrabitis in regnum coelorum.* Et ille, super quem debet abundare iustitia tua, decimas dat; tu autem nec millesimam das. Quomodo superabis eum, cui non aequaris? AVGVSTIN. in Psalm 146. edit. Basil. 1542. Tom. VIII. pag. 1703.

*) Qui ditiores fiunt sacerdotii dignitate, et praeter ea, quae sibi Domini dispositione debentur (decimae et primitiae), *tollunt a pauperibus per violentiam, vel sub honoris nomine diuites spoliant. Comment.* in Cap. 46. *Ezechiel.* T. III. p. 105. edit. Paris. 1704.

**) Siehe vorig. Seit. Not. *)

nen nicht nur Taxen vorschrieben *); sondern auch den Armen, die für die Taufe ihrer Kinder nicht sogleich bezahlen konnten, mit Gewalt ein Unterpfand wegnahmen, bis sie ihre Gebühren erlegt hatten **). Eben so wurde nun auch beym Abendmahle ***), und gleicher Gestalt auch für priesterliche Einsegnung ****), ein Gewisses

 gefo-

*) *Baptizandis consignandisque* fidelibus sacerdotes *pretia nulla praefigant*, nec *illationibus* quibuslibet impositis *exagitare* cupiant *renascentes*; quoniam, quod gratis accepimus, gratis dare mandamur. GELASII Imi Epist. 9.

**) Placuit, vt vnusquisque Episcopus per ecclesias suas hoc praecipiat, vt hi, qui infantes suos ad baptismum offerunt, si quid voluntarie pro suo offerunt voto, suscipiatur ab eis; si vero per necessitatem paupertatis aliquid non habent, quod offerant, *nullum iis pignus violenter tollatur a Clericis.* Nam multi pauperes hoc timentes filios suos a baptismo retrahunt. *Concil.* Braccharens. II. (im Jahr 563) can. 7. HARDVIN. Concilior. Tom. III. p. 351.

***) Vt nullus siue Episcopus, siue Presbyter, siue Diaconus, immaculatam praebens *communionem*, ab eo, qui *communicat*, eius participationis gratia, *obolos* vel quamuis *aliam speciem* exigat. Non est enim venalis gratia, nec pro *pecuniis* spiritus sanctificationem impertimur. Concil. *Trullan.* (im J. 687) can. 23. HARDVIN. Tom. III. p. 1670.

****) GREGOR. *M. Epistolar.* Lib. III. epist. 24. (Paris. 1533. Fol.) pag. 387. Besonders wurden die Ehen der

gefodert. Und wie aus öffentlichen Kirchenbußen der Bußthaler entstanden ist, wollen wir unten noch, nach dem Artikel vom Beichtpfennige, sehen. Jetzt vom Ursprunge der Leichengelder.

Leichen sind, wie bey andern Völkern, so auch bey Christen, von den früheſten Zeiten her, eine Religions- und Priester-Sache gewesen. Der Bischof sowohl, als die übrigen Geistlichen, hatten jeder besonders seine Obliegenheit dabey. Jener bestimmte die Grabstätte, und sorgte, als die heidnische Religion noch die herrschende war, besonders dafür, daß der Leichnam eines Christen seinen Plaz nicht neben einem Heiden bekommen, und durch die Nachbarschaft eines solchen groben Sünders etwa entweihet werden möchte *); er pries ferner, bey der Stätte des Grabes, den daselbst versammelten Christen, die frommen Eigenschaften des Verstor-

der Sclaven von dergleichen geistlichem Impost sehr belästiget. Vergl. THOMASSIN. *Vetus ac noua Ecclesiae disciplina.* Tom. III. p. 259.

*) Cyprian ist daher mächtig böse auf einen gewissen Spanischen Bischof Martialis, weil er ihm, außer andern mancherley Vergehungen, auch vorzuwerfen hat: filios, exterarum gentium more, *apud profana sepulcra depositos, et alienigenis consepultos. Epist.* 67. (edit. Oxon.) p. 173.

Verstorbenen, wenn er sich etwa an Heiligkeit besonders hervorgethan hatte, und empfahl sein Beyspiel zur Nachahmung: welches zugleich der Ursprung unserer noch jetzt üblichen Leichenpredigten ist *); endlich hatte er auch Aufsicht über das Ganze der Beerdigung überhaupt, und willkürliche Vollmacht über den Leichnam selbst **). Dem Pres-

*) BINGHAM. loc. cit. Vol. X, p. 59 seqq.

**) Statt anderer Belege, will ich hier eine, obgleich etwas lange, Stelle aus Ambrosius anführen, weil sie zugleich nebenher eine sonderbare Sitte enthält, die zu seiner Zeit unter den Christen üblich war. War nähmlich jemand verschuldet, und starb, ohne mit seinen Gläubigern ins Reine zu seyn: so protestirten diese gegen die Beerdigung; oder foderten, und nahmen wohl gar den Leichnam, als Unterpfand, so lange in Beschlag, bis die Schuld berichtiget war. Oft fiel auch ein solcher Gläubiger auf öffentlicher Straße, und bey schon vor sich gehender feyerlichen Leichenprocession, über die Bahre her, von der er nicht abließ, bis sich jemand ins Mittel schlug, und gutsagte. In was für einem verzweifelt satyrischen Tone nun der heil. Ambrosius mit solchen bösartigen Gläubigern geredet, und durch welch eine schalkhafte Methode er sie *Mores* gelehrt habe; das erzählt er mit innigster Herzensfreude über seine Klugheit, und giebt zugleich den oben erforderlichen Beweis, in folgenden Worten: Quoties vidi a foeneratoribus

teneri

byter ferner lag ob, während daß der Todte unbeerdiget war, Gebete über ihn zu sprechen *).

teneri defunctos pro pignore, et negari tumulum, dum foenus exposcitur. Quibus ego acquieni libenter, vt suum constringerent debitorem, vt electo eo, fideiussor euaderet. Hae sunt foeneratoris leges. Dixi itaque: tenete reum vestrum; et, ne vobis possit elabi, domum ducite. Claudite in cubili vestro, carnificibus duriores; quoniam, quem vos tenetis, carcer non suscipit, exactor absoluit. Peccatorum reos post mortem carcer emittit; vos clauditis. Legum seueritate defunctus absoluitur; vobis tenetur: certi hic sortem suam iam memoratur implesse. Non inuideo tamen, pignus vestrum reseruare. Nihil interest inter funus et foenus; nihil inter mortem distat, et sortem. Personat funeris vlulatum foenoris vsura; nunc vero capite minutus est, quem conuenitis: vehementioribus tamen nexibus alligate, ne vincula vestra non sentiat; durus et rigidus est debitor, et qui non iam nouerit erubescere. Vnum sane est, quod non timere possitis, quia poscere non nouit alimenta. — *Jussi* igitur *lauari corpus*, et ad foeneratoris domum exsequiarum ordinem duci; sed etiam inde plausorum mugitu talia personabant. Ibi quoque funus esse crederes, ibi mortuos plangi putares. Nec fallebat sententia, nisi quod plures constabat illic esse morituros. Victus religionis consuetudine foenerator — nam alibi suscipi pignora etiam ista dicuntur — rogat, vt ad tumuli locum etiam reliquiae deferantur. Tunc tantum vidi humanos foeneratores grauari me: tamen ego eorum humanitatem memo-

chen *). Und hätten die Magdeburgischen Centuriatoren Recht: so würden Priester und Diaconi so gar auch die aus dem Judenthum herkömmliche Abwaschung **) der Leichen besorgt, und überhaupt

memorabam proficere, ne postea se quererentur fraudatos esse; donec feretro colla subiecti ipsi defunctum ad sepulcra deducerent, grauiore moerore deflentes pecuniae funus. AMBROS. edit. Opp. Paris. 1614. Tom. II. p. 589. Lib. *de Tobia* c. 10.

Lange scheint indessen diese Executionsmethode, die ziemlich Aegyptisch aussieht, nicht bestanden zu haben. Sie wurde eben so streng durch Gesetze verfolgt, als sie der Natur der Sache nach unbrauchbar war. Die Strafe, die *Justinian* (*Novell.* 60.) darauf setzte, war: vt reus actione omnino excidat, siue eam iustam, siue iniustam habeat; et quantum debere eum dixerit, tantumdem alterum exigitor et dato iniuria effectis haeredibus: tum vero et publicationem in tertiam bonorum partem sustineto, et infamia percellitor. Quem enim hominis natura pudore non suffundit, is profecto dignus est, qui et in bonis, et existimatione, et omnibus aliis mulctetur.

*) Cum in pace dormisset, et, morante adhuc sepultura, *interim oratione Presbyteri componeretur* etc. TERTVLLIAN. *de anima.* Cap. 51.

**) Zwar auch Römer und Griechen wuschen ihre Todten: aber nicht sie sind die Ueberlieferer dieser Sitte bey den Christen, sondern die Juden, aus deren Händen sie, mittelst der Apostel (Actor. IX, 37.) zu den Christen übergieng, wo sie bis auf den heutigen

haupt alles das zu thun gehabt haben, was jetzt ein Geschäft der Leichenweiber ist. Sie fehlen aber darinn, daß sie von dem, was bey einer zu Alexandrien ausgebrochenen Pest, und also in einem ausserordentlichen Falle, geschahe, auf eine allgemeine Gewohnheit überhaupt schließen *). Eigentlich gab es vor Ablauf des dritten Jahrhunderts, so lange die Christen unter dem Drucke der Verfolgungen lebten, noch gar keine bestimmten Personen für dergleichen geringere Geschäfte. Der damahlige Eifer, seinem entseelten Mitbruder den letzten Dienst zu erweisen, machte einen jeden, ohne Unterschied, zur Leichenfrau, zum Todtengräber, oder Sargträger, so wie es die Gelegenheit gab **). Seit dem dritten Jahrhunderte hingegen ist es gewiß, daß auch Leichenweiber- und Todtengräber-Geschäfte eine

tigen Tag, wie beym Hebräer, fortgedauert hat; nur mit dem Unterschiede, daß dieser seinen Todten, seit des Talmuds Zeiten, aus Aberglauben wäscht und mit Camillenwasser ꝛc. säubert, damit er fein schmucker vor Gott erscheine, wenn er sich wegen abzulegender Rechenschaft seiner Sünden zu stellen hat. BVXTORF. *Synagoga iudaic.* Cap. 49. (edit. Basil. 1661. 8.) p. 699. f.

*) *Centur.* IV. Cap. 7. (edit. Semler.) Vol. III. Lib. I.

**) BINGHAM. *Orig. eccles.* Vol. II. Lib. III. pag. 44. GRETSERI Opp. Tom. V. p. 69. 113.

eine Obliegenheit gewisser Geistlichen, obgleich von niederem Range, waren *).

Daß es nun bey Begräbnissen nicht ohne Kosten abgieng, lehrt schon der Gedanke, daß man zur Ankleidung u. s. w., verschiedene Dinge brauchte, die niemand umsonst gab: auch selbst die so eben erwähnten geringeren Geistlichen, die dabey zu thun hatten, wurden bezahlt. Aber diese Kosten haben gar keinen Zusammenhang mit demjenigen, was nachher in sogenannte Leichengebühren ausgeartet ist. Diese beziehen sich eigentlich auf Bezahlung der Grabstätte; wie man aus den Stellen der Kirchenväter sowohl, als aus den Verordnungen ersiehet, die in der Folge darüber ergangen sind. Eine solche Abgabe aber kannten die Christen der ersten Jahrhunderte schlechterdings nicht. Epiphanius wirft einem arianischen Bischofe, Georg zu Alexandrien, vor, er sey so habsüchtig, daß er auch sogar mit Leichen seinen Wucher treibe; aber mit keiner Sylbe gedenkt auch er noch der Abgabe, von der hier die Rede ist, sondern erzählt

*) *Clerici, quibus id officii erat*, cruentum linteo cadaver obuoluunt, et fossam humum lapidibus construentes, *ex more*, tumulum parant. HIERONYM. Epist. 49 ad Innocentium, *de muliere septies icta.* Vgl. BINGHAM. loc. cit. pag. 42. f.

nur, dieser Bischof habe eine bestimmte Anzahl Leichenbahren machen lassen, die man ihm bey jedem Sterbefall, gegen einen gewissen Miethlohn, ableihen müsse, und wer eine solche Bahre nicht löse, laufe Gefahr, gestraft zu werden*). Kaiser Constantin ferner wollte, daß hinfort niemand mehr, besonders unter den Armen zu Constantinopel, durch Sterbefälle in Kosten gesetzt würde; und wies der Hauptkirche dieser Stadt einen Fond von 70 Pfund Goldes jährlicher Einkünfte an, die von einigen seiner Nachfolger noch beträchtlich vermehrt wurden. Bey dieser Gelegenheit wird gesagt, was für Geistliche, und wofür sie bey Leichen bezahlt würden; aber gleichfalls noch nichts von einer Besteuerung der Grabstätte erwähnt **).

Erst

*) EPIPHAN. haeres. 76.

**) IVSTINIAN. *Cod.* Lib. I. Tit. II. Leg. 18. Constitutio adsignat magnae ecclesiae Constantinopolitanae 70 *librarum auri reditum*, eam ob causam, vt scilicet exsequiae sine sumtu et gratis fiant in vrbe CPolitana *etc.* Wiederholte Bestätigung davon enthält *Novell.* 43. — Und *Novell.* 59 wird den Verwaltern dieser Einkünfte, weil doch den Armen noch immer, und oft mit Härte, etwas mit unter abgefodert würde, streng anbefohlen, den „Decanis, Ascetriis, Canonicis foeminis, Acoluthis, *laborantibus circa funerum exsequias*", das Ihrige zu geben;

Erst von nun an wurde der Grund dazu gelegt, da man anfieng, Kirchen und Kirchhöfe zu Gottesäckern zu machen. Vordem nähmlich waren die Gräber, zufolge ausdrücklicher Gesetze der Römer, in deren alten zwölf Tafeln es schon heißt: „Hominem mortuum in vrbe ne sepelito, „neue vrito“ ohne Ausnahme außerhalb der Städte, und besonders an öffentlichen Landstraßen; damit sie, wie **Varro** sagt, „den vorübergehen„den Wanderer erinnern möchten, daß der hier „begrabene Staub auch einstmahls gelebt habe, „und daß er, der Wanderer, eben so noch sterben „wer-

geben; widrigen Falls der Patriarch die Verwaltung übernehmen, und dafür sorgen solle, daß niemanden etwas abgefodert würde. — Nach Tertullians Versicherung (Apologet. Cap. 39. Modicam vnusquisque stipem ... apponit ... inde non epulis, non potaculis, nec ingratis voratrinis, dispensatur, sed *egenis* alendis *humandisque* etc.) gieng die ursprüngliche Bestimmung der Almosen und Opfer hauptsächlich mit dahin, die Leiche des verlassenen Armen zu bestatten: die Geistlichen zu Anfange des vierten Jahrhunderts müssen also wohl, wie mehrere andere, so auch diesen Punkt schon unter den Gegenständen ihrer Gewissenhaftigkeit ausgestrichen gehabt haben; da Constantin nöthig fand, einen neuen Fond zu stiften.

„werde“ *). Und da dieses Gesetz von den heidnischen Kaisern immer aufs neue geschärft wurde; so dachte nicht leicht ein heidnischer Unterthan, geschweige der verfolgte Christ, daran, innerhalb der Stadt sein Grab zu haben. Alle Leichen, wenn man sie nicht auf Aecker oder in Gärten begrub, wurden in jenen bisweilen an Wegen, meistentheils aber an Bergen und Anhöhen, befindlichen Todtengemächern der Märtyrer beygesetzt, wo sich die Christen, bey entstandenen Verfolgungen, zur Haltung ihres Gottesdienstes, heimlich zu versammlen pflegten. Diese unterirdischen Gemächer waren so geräumig, daß manche derselben sogar mit kleinen Städten verglichen werden. Die Särge stunden an beyden Seiten auf und neben einander, und jeder Christ schätzte es für ein Glück, in einer solchen Ruhestätte aufgehoben zu werden **).

Nachdem

*) *Varro de lingua latina*, Lib. V. Sepulcra ideo secundum viam sunt, quo praetereuntes admoneant, et se fuisse, et illos esse mortales. Selbst Kaiser erhielten da ihre Grabstätte, wie z. B. August und Tiberius an der Via Appia, und Domitian an der Via Latina.

**) Dum essem Romae puer, sagt Hieronymus (in Ezechiel. Cap. 40. T. III. pag. 855. edit. Paris. 1704) et liberalibus studiis erudirer, solebam cum ceteris eiusdem

Nachdem aber die christliche Religion einen Kaiser zum Proselyten bekommen hatte, und somit die Sonne des Friedens über ihren Bekennern aufgegangen war; wuchs das Unkraut und erstickte den Waizen.

Vor allen Dingen stieg nun die Verehrung derer, die unter den Drangsalen der abgelaufenen drey Jahrhunderte als vermeyntliche Helden des Märtyrerthums gestorben waren. Diese und jene Stätte im Felde umher, wo die Gebeine eines solchen ruhten, wurde durch weisse Altäre ausgezeichnet, oder auch, wegen ihrer Heiligkeit, mit Capellen und Kirchen überbauet. Und so wurden auch die neuen Kirchen, die nun allenthalben in den Städten emporstiegen, nebst den schon vorhandenen, dadurch besonders heilig und geweihet, daß man die

dem aetatis et propositi, diebus dominicis, sepulcra Apostolorum et Martyrum circumire, crebroque cryptas ingredi, quae, in terrarum profunda defossae, *ex vtraque parte ingredientium per parietes habent corpora sepulturarum* etc. — Zum Beyspiel, wie groß manches dieser Gemächer war, dient das Coemeterium Priscillae, welches Baronius, zu dessen Zeit es entdeckt worden ist, in seinen Annal. beym Jahr 130, Num. 2, beschreibt, vergl. mit Burnet's *Travels*, Letter 4, pag. 201. (Auch teutsch; Leipz. 1687, 12, Seit. 144.) über die Catacomben bey Neapel.

die Asche und Ueberbleibsel solcher Märtyrer aus ihren Gräbern holte, und unter dem Altare vergrub *).

Kaum war das geschehen, und das erste Grab in der Kirche gemacht; sogleich wurde es auch für stolze Heuchler und abergläubische Schwachköpfe, ein Magnet zur Nachfolge. Jene weideten sich an dem Gedanken einer ungewöhnlichen Ehre; und diese wähnten, daß es der armen Seele besser gienge, wenn ihr Leichnam in einer so heiligen Stätte verwese, wo die Gebeine und Ueberbleibsel eines oder auch mehrerer vorzüglichen Märtyrer ruheten, wo Altäre stünden, auf denen Christus geopfert, und wo so manches Gebet der Verwandten und anderer Christen verrichtet würde**).

Constantin machte den Anfang, und bestellte sein Grab in der von ihm erbaueten Apostel-Kirche zu Constantinopel ***); und brach damit zugleich

*) MABILLON, *de Liturg. Gallicana.* Lib. I, Cap. 9. §. 4. — BINGHAM, l. c. Vol. III, pag. 126. Vol. X, p. 14. f.

**) THOMASSIN. loc. cit. Tom. I, Lib. II, Cap. 92, n. 12. Tom. III, Lib. I. Cap. 65 pag. 247.

***) EVSEBIVS *in vita Constantini.* Lib. IV. cap. 60. T. I. (edit. Cantabrig. 1720.) p. 660. cap. 71. pag. 668. Aedem illam exstruxit . . . Quippe ipse sibi hunc locum

gleich die Bahn auch für andere Kaiser, die sich von nun an eben dieses Begräbniß wählten. Bischöfe ferner wähnten, daß zwischen Kaiserthum und Priesterwürde ein unzertrennlicher Zusammenhang sey: und so kamen auch sie dahin, oder rückten wohl gar vorzugsweise ins Innere der Kirche selbst hinein *), da Constantin und seine Nachfolger, aus Bescheidenheit, bloße Thürhüter waren, wie Chrysostomus ein Paar Mahl darüber triumphirt **). Endlich folgten auch diejenigen nach,

locum designauerat, vt corpus suum communem cum Apostolis appellationem post obitum sortiretur; quo scilicet precationum, quae in honorem Apostolorum ibidem celebrandae erant, etiam mortuus particeps fieret. — Quod *maxime ambierat*, locum iuxta Apostolorum memoriam concessit ei (Deus) etc. Cfr. SOCRAT. *hist. ecclesiast.* Lib. I. Cap. vlt.

*) Ab eo, tamquam *rei eius auctore*, consuetudine ducta, Imperatores CPoli obeuntes sepeliuntur, *atque Episcopi etiam*, *quippe* cum *sacerdotalis* Imperii dignitati *par* sit, immo vero *in locis sacris primas partes* obtinet. SOZOMEN. *Hist. ecclesiast.* Lib. II. Cap. vlt.

**) Nam Constantinum M. ipsius filius ita demum ingenti honore se affecturum existimauit, si eum *in Piscatoris vestibulo* conderet. Quodque Imperatoribus sunt in aulis ianitores, hoc in sepulcro piscatoribus sunt imperatores. Atque illi quidem, velut domini, interiores loci partes obtinent: hi autem, velut accolae

es

nach, deren Leben sich hinlänglich durch solche Handlungen auszeichnete, denen der damahlige Aberglaube den Stempel der Heiligkeit aufgedruckt hatte *). Laien und Unheilige nun hätten, dem bisher bestehenden, und von neuem eingeschärften Römischen Gesetz zufolge, noch immer ohne Ausnahme zur Stadt hinaus gehört: das aber war dem Geiste der Verwandten, oder auch dem Willen des Verstorbenen selbst, nicht selten zuwider. Sie traten also mit dem Bischofe in Unterhandlung, und ersetzten durch Geld, was dem Seeligen an Tugenden abgieng, um in einer Kirche begraben zu werden.

Dieser schon zu Theodosius Zeiten überhand genommene Mißbrauch, wobey sich einige gegen das Gesetz: „daß kein Todter innerhalb der Stadt „begraben werden solle", mit der Ausflucht zu sichern suchten, daß Begräbnisse in der Kirche durch

et vicini, *praeclare secum agi* putarunt, si *vestibuli ianua* ipsis adsignetur. — *Constantinopoli Reges* nostri *magnam gratiam putant*, non si prope Apostolos, sed si vel *extra* eorum *vestibula* corpora sua sepeliantur, fiantque *piscatorum ostiarii Reges*. *Homil.* 66. in 2 Cor. edit Frncf. 1697-98. Tom. IV. p. 741. und Demonstratio, *Quod Christus sit Deus*. Cap. VIII, Tom. V, p. 752.

*) Gretseri Opp. Tom. V, p. 121 seq.

durch kein ausdrückliches Verbot untersagt wären, veranlaßte gedachten Kaiser, dieser Spitzfindigkeit fürs Künftige mit dörren Worten in seinem Gesetzbuche zu begegnen *). Und eben dieses fand nachher auch Justinian nöthig, ob er gleich den ersten Theil des Theodosianischen Gesetzes, von Beerdigungen in den Städten überhaupt, wegließ **). Indessen half das nichts, die Uebertretung gieng immer fort; bis Leo der Weise, ums neunte Jahrhundert, das bisher bestehende Gesetz der alten Römer, daß Begräbnisse außerhalb der Stadt seyn müßten, weil sie innerhalb derselben eine böse Vorbedeutung machten, in Betracht der Heiligkeit christlicher Leichen, für ungeräumt und aufgehoben erklärte, und forthin jedermann

*) *Cod. Theodos.* Lib. IX, Tit. XVII. *de sepulturis violatis.* Leg. 6. .. Ac ne alicuius *fallax et arguta solertia ab huius se praecepti* (daß nähmlich niemand innerhalb der Stadt begraben werden solle) *intentione subducat*, atque *Apostolorum* vel *Martyrum sedem humandis corporibus existimet esse concessam;* ab his quoque, ita vt a reliquo ciuitatis, nouerint se atque sciant esse submotos.

**) *Cod. Iustin. de ecclesiis*, Leg. 2. Nemo Apostolorum vel Martyrum sedem humandis corporibus existimet esse concessam.

dermann ohne Unterschied frey ließ, seinen Todten in oder außer der Stadt zu begraben *).

In den Abendländern gieng es nicht besser: es wurde vielmehr auch hier immer gewöhnlicher, Bischöfe um einen guten Platz für den Verstorbenen, entweder in der Kirche selbst **), oder weil das doch größere Schwierigkeiten machte, wenigstens außen

*) Leo *Novell.* 53. . . . Ne igitur vllo modo inter ciuiles leges haec lex recenseatur, sancimus; quin potius, *vt a consuetudine* recte *contemnitur*, sic etiam decreto nostro prorsus reprobatur. Quicumque autem siue extra muros, siue intra ciuitatem, sepelire mortuos volet, perficiendae voluntatis facultatem habeto.

**) Daß es bey Abendländern hierinn nicht anders, als bey den Griechen, hergieng, und man sowohl Heilige, als Erzunheilige, wenn es nur bezahlt wurde, in Kirchen begrub; beweißt das Wunder, welches Gregorius M. von einem gewissen Patricius, Valerianus zu Brescia, einem Erzbösewicht der vormahligen Zeiten, erzählt, „cui „eiusdem ciuitatis Episcopus, *accepto pretio*, locum „in ecclesia praebuit, in quo sepeliri debuisset“; wegen dessen aber häufige Zeichen und drohende Erscheinungen am Himmel gesehen worden wären, bis man seine Leiche ausgegraben und aus der Kirche geworfen hätte. *Dialog.* Lib. IV, Cap. 52. 53.

außen an der Kirchmauer *), zu ersuchen, und ihre Willfährigkeit mit Gelde zu vergüten: bis es endlich auch damit gieng, wie mit dem obigen Opfern, und der Bischof sogar die Summe vorschrieb, die das Grab kosten sollte; und diese Summe die Bedingung ward, ohne die der Verstorbene den verlangten Platz gar nicht bekommen konnte **). Dies alles erfolgte so bald, daß schon Hieronymus von erpreßten Bezahlungen der Gräber redet ***), und es zu Papst Gregors des Großen Zeit, am Ende des sechs-

*) Placuit, vt corpora defunctorum nullo modo *in* Basilica sanctorum sepeliantur; sed, si necesse est, *de foris circa murum Basilicae*, vsque adeo non abhorret. *Concil. Braccharens.* I. (im J. 563) can. 18. HARDVIN. T. III. p. 352.

**) GREGOR. (*Epistolar.* Lib. VII, 55.) verweist daher einem gewissen damahligen Erzbischof von Cagliari, Januarius, daß er von einer armen Adelichen Frau, für die Grabstätte ihrer Tochter, schlechterdings 100 solidos erpressen wolle. Graue nimis est, fährt er fort, et procul nimis a sacerdotis officio, *pretium de terra concessa putredini* quaerere, et de alieno luctu velle facere compendium.

***) HIERONYM. *Quaest. hebr. in Genes.* XXIII. Tom. III. (edit. cit.) pag. 140. Sciant igitur, qui sepulcra venditant, et non coguntur, vt accipiant pretium, sed a volentibus quoque *extorquent*, immutare nomen suum, et perire quid de merito eorum, cum etiam ille reprehendatur occulte, qui inuitus acceperit.

sten Jahrhunderts, eine alte Gewohnheit genannt wird *).

Wie indessen nur die vornehm, oder heilig, seyn sollenden Grabstätten, weil es dazu ausdrücklicher Erlaubniß bedurfte, dieser geistlichen Zinsbarkeit bisher unterworfen waren; so blieben hingegen die gemeinen Gräber, außerhalb den Städten, noch immer frey. Auch scheint sich die Sucht, Todte in Kirchen, oder unmittelbar um dieselben herum, wenn man die darüber vorhandnen Stellen, besonders im Gregorius vergleicht, bis dahin blos auf die Vornehmen in den Städten eingeschränkt zu haben, und die Verhandlungen darüber nur noch bey den Urhebern dieses Gewerbes, den Bischöfen, abgethan worden zu seyn. Wie es aber im Reiche der Moden sonst geschiehet, daß sie immer, bald oder

*) *Epp.* Lib. VII. epist. 4. schreibt er an den Bischof von Messina: Cum secundum institutum nostrum noueris, nos illicitam *antiquam consuetudinem* a nostra ecclesia omnino vetuisse, nec cuiquam assensum praebere, *vt loca humandi corporis pretio* possint adipisci. Nam si gentibus, vt arbitramur, viri *Sichimitae*, Abrahae pro Sara mortua, atque in loco proprio humanda, sepulturam *gratis* obtulerunt, et vix magna eius importunitate coacti sunt, vt *pretium de loco sepulturae* acceperint: nos, qui Episcopi dicimur, de humandis fidelium corporibus *pensa* quid facere debemus?

oder spät, vom Hohen auf Niedere herabsteigen: so war das auch hier der Fall. Auch den Geringern wandelte allgemach das Verlangen an, in heiliger Erde zu verwesen, und dadurch der armen Seele gütlich zu thun. In die Kirche selbst zu kommen, war und blieb für solche Leichen zu schwer, so lange die Bewerkstelligung dessen auf bischöfliche Erlaubniß ankam, die nicht immer um den Preis käuflich seyn mochte, der für die respective Casse leidlich genug war. Wie indessen aber schon vormahls das Concilium zu Brague, im Jahr 563, eine Auskunft dahin getroffen hatte, daß zwar niemand in, aber doch außen an der Kirche, begraben werden könnte *), so folgte darinn 658 (nach andern 695) auch die Versammlung zu Nancy nach **). Der offene, mit Säulen

*) Oben Seit. 35, Not. *).

**) Prohibendum est etiam, secundum maiorum instituta, vt *in* ecclesia nullatenus sepeliantur; sed in *atrio* aut *porticu* aut in *exedris ecclesiae*. Intra vero ecclesiam et prope altare, vbi corpus et sanguis Christi conficitur, nullatenus habeat licentiam sepeliendi. *Concil. Nannetens.* can. 6. — Auch das Concilium zu Tribur, im Jahr 811, erlaubte, sepulturam morientium apud ecclesiam celebrari; oder auch, daß man bey Klöstern begraben würde: und zwar aus dem Grunde, „vt eorum

 (der

Säulen gewöhnlich besetzte Platz vor den Kirchen (*Atrium* und *Porticus*) wurde zu solchen Gottesäckern genommen, und ihnen an manchen Orten der Nahme Paradies gegeben, wo der entseelte Leichnam dem Tage der Auferstehung entgegen schlummere *). Hiermit war denn sofort, auch für den größern Haufen, das Thor zu einer heiligen Stätte geöffnet, und der Gottesacker auf dem Kirchhofe fertig.

Jedoch kam es nicht auf jemands bloßen Willen an, um allda bestattet zu werden; so wenig, als es den adelichen Familien in Frankreich, die nun, ums Jahr 800, allmählig anfiengen, auf Erbbegräbnisse in den Kirchen Ansprüche zu machen, so geradezu frey stund, ihr Grab nach Willkür auch wirklich darinn zu nehmen. Es blieb vielmehr dem

(der Mönche und Nonnen) orationibus Iudici suo commendatus (mortuus) occurrat, et remissionem peccatorum, quam meritis non obtinet, illorum intercessionibus percipiat. *Concil. Triburiens.* can. 15.

*) Z. B. von der Peters-Kirche in Rom sagt Leo *Ostiensis* (*Chron. Caff.* Lib. IV. Cap. 8.) Roberti Ducis vxor vita excedens, in Ecclesiae *paradiso*, ante Basilicam B. Petri Apostoli, tumulari orauit etc. — Bey den Kirchen in Frankreich hieß ein solcher Gottesacker ecclesiae *paruisium*. Vgl. Thomassin. loc. cit. Tom. III. Lib. I. p. 253.

dem Gutachten der Bischöfe heimgestellt, und wurde nächst denen zugleich auch dem Pfarrer eines jeden Orts übertragen, jedes Mahl zu entscheiden, ob auch die Leiche eines heiligern Grabes in, oder bey einer Kirche werth sey *). Und das war denn eben der letzte Schritt zum nachherigen allgemeinen Tribut für Leichen. Denn wie es schon der alte Brauch der Bischöfe mit sich brachte, daß sie, Trotz alles Widerspruchs der Concilien, doch immer die Tugenden dessen, für den gut bezahlt wurde, so ausnehmend fanden, daß sie ihm ein Grab in der Kirche nicht verweichern konnten; so blieb es auch nun weiter bey den Pfarrern dabey: wer bey der Kirche begraben seyn wollte, mußte bezahlen; und zwar wurde diese Bezahlung gefodert, und als eine Angelegenheit betrachtet, die unter allen Dingen am ersten ins Reine gebracht seyn mußte. Das Concilium zu Nancy, als es die oben erwähnte Erlaubniß ertheilte, wollte solchen Bezahlungen, mittelst der

*) Vt nemo quemlibet mortuum in ecclesia quasi haereditario iure, nisi quem *Episcopus* aut *Presbyter*, pro qualitate conuersationis et vitae, *dignum duxerit*, sepelire praesumat. *Concil. Meldens.* (A. 845) can. 72. HARDVIN. T. IV, p. 1496. — *In sacerdotis prouidentia sit*, vt Parochiani sui, secundum christianam deuotionem, in locis, quibus viderit, sepeliantur. HINCMAR. *Rhemens.* Opp. (Paris. 1645 fol.) T. I, p. 731.

unten angeführten Worte, zwar vorbeugen *); und andere meynten, der Pfarrer sollte es auf freywillige Gutherzigkeit ankommen lassen, und könne allenfalls nach geschehener Beerdigung eine kleine Erkenntlichkeit annehmen **). Aber das drang nicht durch. Die Pfarrer fanden den alten Gebrauch der Bischöfe besser, und foderten lieber, ehe sie das Grab verwilligten; so wie auch die Verwandten und Freunde, die der Seele ihres Verstorbenen wohl wollten, ihres Theils gleichfalls am sichersten zu gehen glaubten, wenn sie in diesem Punkte, wo möglich, mit Höflichkeit zuvor kämen.

In der Maaße nun, wie durch still überhand nehmende Gewohnheit das Begraben außer den Städten aufhörte, und dafür der Kirchhof immer in allgemeinern Gebrauch kam, wurde auch diese geistliche

*) In eben dem Canon 6, der oben angeführt ist, hieß es: Nihil muneris exigant, nisi forte, qui sepelitur, viuens iusserit ecclesiae, in cuius *atrio* sepelitur, de suis aliquid tribuere. Tamen nullatenus a Presbyteris illius ecclesiae aliquid exigatur. *Concil. Nannet.* loc. cit.

**) Si aliquid quisquam *gratis offerre* voluerit, *post* sepultum corpus hoc suscipi non vetamus. *Concil. Meldens.* loc. cit. Und eben so auch schon das *Concil.* zu Tribur am ang. O.

geistliche Zinsbarkeit für Leichen allgemeiner. Und damit scheint es nicht langsam zugegangen zu seyn. Gegen Begräbnisse in den Kirchen, wornach der Adel so vorzüglich begierig war, sträubten sich die Concilien bis ins eilfte Jahrhundert hin *); in Absicht der Gräber auf den Kirchplätzen aber ist seit dem achten alles stille: kein Concilium, keine Synode, denkt seit der Zeit mehr daran, diese erst noch, als etwas besonderes, ausdrücklich zu erlauben. Alles beruhete auf der Willkür des Pfarrers; und nur davon war nun noch die Rede, der Geistliche solle keinen Wucher mit diesen Gräbern treiben.

So sind also Kirchhöfe zu Gottesäckern, und Leichen eben dadurch ein zollbarer Artikel der Geistlichen geworden; die daher Gebühren bekommen, wenn auch von Leichenpredigten und Leichenbegleitung

*) Nach dieser Zeit hörte aber auch darüber aller fernere Widerspruch auf; und Gregor IX. verleibte, ums Jahr 1230, jene schon von Leo III. herrührende Erlaubniß zu Erbbegräbnissen, selbst seinen Decretalen ein: weil Erbbegräbnisse, wie er meynte, ein frommer Patriarchen-Gebrauch wären. Statuimus, heißt es (Decretal. Libr. III. de sepulturis Cap. I.), vnumquemque in maiorum suorum sepulcris iacere, vt Patriarcharum exitus docet.

tung im geringsten nicht die Rede ist. Denn diese kommen, im Fall einer feyerlichen Beerdigung, insgemein wieder besonders in Rechnung.

Und von diesen Leichenpredigten wäre denn nun auch noch zu sagen. Da aber ihr Ursprung schon oben (S. 21.) mit ein Paar Worten genugsam abgethan ist, und die weitere Geschichte derselben blos darinn besteht, daß sie in kurzer Zeit, nicht nur, wie andere ehrwürdige Dinge, der Priesterschaft käuflich geworden; sondern auch in so unverschämte Lügenreden ausgeartet sind, daß sie sogar auf manchen Concilien bey Strafe des Bannes untersagt werden mußten: so will ich lieber, als Anhang zu den bisherigen, etwas über das Glockenläuten und dessen ursprünglichen Zweck, bey Beerdigungen beyfügen; weil doch auch dadurch eine Abgabe, wo nicht an den Pfarrer, doch an den Küster oder die Kirche, entstanden ist.

Wie früh man angefangen habe, sich der Glocken zum Behufe der Leichen zu bedienen, läßt sich nicht sagen; da niemand Nachricht hinterlassen hat, wenn und wo die alte Cymbel und Schelle in eine Glocke ausgeartet, und die erste Glocke der Christen überhaupt geläutet worden ist. Denn daß das Aufkommen derselben ins vierte Jahrhundert

zu setzen, und Bischof Paulinus zu Nola der Urheber davon sey *), ist ein ganz blind aufgegriffener Glaube **). Die älteste Nachricht vom Gebrauche der Glocken, reicht nicht über die Zeiten des siebenden Jahrhunderts hinaus. Bis dahin ist bey allen Schriftstellern tiefes Stillschweigen über diesen Gegenstand; und Beda ist der erste, der ihrer im vierten Buche seiner Kirchengeschichte von England, wiewohl zum Glück gerade in Beziehung auf eine Leiche, gedenket. Er redet von einer des Nachts verstorbnen Aebtissin, Hilda, deren Tod einem andern entlegenen Kloster, dem sie auch vorgestanden hätte, wunderthätiger Weise, durch das Anschlagen einer Glocke kund gethan worden sey. Eine Nonne

dieses

*) *Angel.* ROCHAE *commentarius de campanis.* In *Albert. Henr.* de SALLENGRE Nouo thesauro antiqq. Romanar. (Hagae -- Comitum 1718 fol.) Tom. II. p. 1252. Inter ecclesiasticos viros exstat Sanctus *Paulinus*, Episcopus Nolanus, S. Hieronymi et S. Augustini contemporaneus, qui ... *campanam* ad pia munera traduxit, dum ea *primus* in sua Ecclesia vsus, vt eius nimirum sonitu remotius habitantes ad conciones et precationes, nec non ad diuina officia .... excitari possent.

**) Sieh. BINGHAM. *Orig. ecclesiast.* Vol. III. Lib. VIII, pag. 284.

dieses andern Klosters, sagt er *), Nahmens Begu, deren Heiligkeit er als ganz vorzüglich rühmt, habe unvermuthet im Bette, auf dem Schlafsaale der Schwestern, jenen bekannten Glockenton gehört, wodurch sie (die Klosterleute) zum Gebet aufgefodert, oder in die Kirche beschieden zu werden pflegten, wenn jemand unter ihnen das Zeitliche verlassen hätte. Es wäre ihr vorgekommen, als sähe sie das Dach des Klosters

*) Erat in eodem monasterio quaedam sanctimonialis foemina, nomine *Begu* . . . Haec tunc in dormitorio sororum pausans audiuit subito in aëre *notum campanae sonum, quo ad orationes excitari, vel conuocari solebant, cum quis eorum de saeculo fuisset euocatus,* apertisque, vt sibi videbatur, oculis aspexit, detecto domus culmine, fusam desuper lucem omnia replesse etc. . . . statimque exsurgens nimio timore perterrita, cucurrit ad virginem, quae tunc monasterio Abbatissae vice praefuit, cui nomen fuit *Frigit;* fletuque ac lacrimis multum perfusa, ac suspiria longa trahens, nunciauit, matrem illarum omnium, *Hildam* Abbatissam, iam migrasse de saeculo. . . . Quod cum illa audisset, suscitauit cunctas sorores, et *in ecclesiam conuocatas, orationibus ac Psalmis pro anima matris operam dare, monuit.* Quod cum residuo noctis tempore diligenter agerent, venerunt primo diluculo fratres, qui eius obitum nunciarent, a loco, vbi defuncta est. BEDA *hist. ecclesiast. gentis Anglic.* Lib. IV, cap. 23. (edit. Opp. Basil. 1563.) Tom. III. pag. 145 seq.

Klosters abgedeckt, und darüber hinaus einen hellen Schein, in den sie mit scharfem Auge gesehen, und so mitten darinn die abgeschiedene Seele der Aebtissin, nebst den Engeln, erblickt hätte, von denen diese Seele aufwärts nach dem Himmel zu begleitet worden wäre. Hierauf sey sie voll Schreckens aufgestiegen, und habe der Vice-Aebtissin ihres Klosters, Frigita, mit Thränen und Seufzen den Fall angezeigt: welche sodann alle Schwestern geweckt, sie zur Kirche gefodert, und vermahnt habe, mit Gebet und Psalmen die Seele der verstorbenen Mutter zu unterstützen.

Dieser Stelle zufolge, wurde also in den damahligen Zeiten das Glockenläuten gebraucht als Signal, um einen geschehenen Todesfall kund zu machen; damit diejenigen, die es hörten, der abgeschiedenen Seele mit Gebet und Fürsprache bey Gott zu Statten kommen möchten. Das ist denn auch, bis auf den heutigen Tag fort, eine von den Absichten dieses Trauergeläutes in der katholischen Kirche geblieben. Damit aber das Volk, wenigstens überhaupt, wisse, für wen es zu bitten habe; ob für einen Laien, oder Geistlichen; für einen Mann oder eine Frau: so wurde frühzeitig für diesen Unterschied gesorgt. „Wenn die Leiche eine

„weib-

„weibliche ist“, sagt Durantus *), ein Schriftsteller des dreyzehenden Jahrhunderts, „wird „zweymal, bey einer männlichen aber, dreymahl geläutet.“ Und davon führt er den sehr zusammenhängenden Grund an, weil nähmlich Eva bey der Schöpfung der Menschen das zweyte gewesen sey; der Mann aber ein Gedrittes ausmache, in so fern Adam zuerst, aus ihm zweytens Eva, sodann endlich durch ihn und Eva zugleich, der dritte Mensch entstanden sey. „Stirbt aber ein Geistlicher, fährt er fort, so wird so vielmahl geläutet, als er Orden hat; und zuletzt mit allen Glocken zusammengeschlagen.“ — Wie ferner Anfangs, wegen eines geschehenen Sterbefalls, immer sogleich darauf, und vor der Bestattung, geläutet wurde; so führte man nachher auch während der wirklichen Beerdigung das Läuten ein: damit

*) *Rationale diuinor. officior.* (Venet. 1499 fol.) pag. 6. Aliquo moriente campanae debent pulsari, vt populus hoc audiens oret pro illo: pro muliere quidem *bis*, propterea quod ipsa *inuenit alteritatem*; pro viro autem *ter* pulsatur, quod *primo in homine* inuenta est *trinitas*. *Primo* enim formatus est Adam de terra; *deinde* mulier ex Adam; *postea* homo creatus est ab vtroque; et ita est ibi trinitas. — Si autem *clericus* sit, *tot vicibus* simpulsatur, *quot ordines* habuit ipse. Ad vltimum vero compulsari debet cum omnibus campanis; vt ita sciat populus, pro quo sit orandum.

damit jeder, der in der Nähe sey, herbeykommen, sich mit Gebet und Gesang an den Leichenzug anschließen, und auf diese Weise um die Seele des Verstorbenen sowohl, als um seine eigene, sich verdient machen könne *).

Außer dem bisher gedachten Nutzen aber, der durch das Glockengeläute erzielt wird, empfiehlt es sich auch noch, auf eine sehr wesentliche Art, von einer andern Seite: es treibt nähmlich auch Teufel aus, wenn etwa einer von diesen Schalksknechten in irgend einer Ecke des entseelten Leibes sitzen geblieben, und gemeynt seyn sollte, im Grabe noch Unfug anzufangen. Das vermag die Kraft geweiheter Glocken! Welcher vermeyntlichen Kraft denn auch das Glockenläuten bey Gewittern seinen löblichen Ursprung zu verdanken hat. Griechen und Römer klimperten zwar auch schon, wie Schamanen, bey ihren Leichen her, um unsaubere Geister zu vertreiben: aber, antwor=

*) DVRANTVS loc. cit. debet etiam compulsari, quando funus ad ecclesiam, et quando de ecclesia ad tumulum deportatur etc. Vgl. *Angel.* ROCHA bey *Sallengre* loc. cit. Tom. II. p. 1284.

antwortet Rocha, ihr Aerz, das sie schlugen, waren keine geweiheten Glocken *).

So viel Vernünftiges also enthält der auch zu uns bey der Reformation übergegangene Gebrauch des Todtengeläutes! Der abergläubige Zweck desselben scheint zwar längst in dunkle Vergessenheit gekommen zu seyn, und würde sich auch schlecht mit unsern Grundsätzen vertragen: indessen ist doch die Sache selbst, nebst der Bezahlung dafür, wenn auch gleich nur meistentheils als Gegenstand des Bocksbeutels, geblieben. Dies sey genug von Leichen. Ich gehe nun zum

Beichtpfennig und Bußthaler fort. Jener ist, seiner ersten Anlage nach, die man im achten, vielleicht auch schon im siebenden Jahrhunderte, zu suchen hat, ganz etwas anderes, als was er späterhin wurde, oder wenigstens dem Vorgeben nach, seyn sollte.

*) Ad comitatum fidelibus defunctis praestandum, in Ecclesia sancta Dei a Christicolis in funeribus pulsari solent campanae *benedictae* seu consecratae, quibus etiam, *quatenus consecratis*, *daemones* expelluntur: id quod ab Ethnicis, falsos deos colentibus, in suis funeribus fieri haud quaquam poterat, etsi, cum quis e vita decedebat, aera, quasi campanas *profanas*, pulsabant, per campanarum sonitum malos infestosque spiritus repelli aut coerceri, credentes. — Bey *Sallengre* am angef. O. Seit. 1285.

sollte. Ehe ich das aber weiter zeige, muß ich, zur deutlichern Uebersicht, erst über Kirchenbuße und Beschaffenheit der Beichte in den damahligen Zeiten, etwas vorausschicken.

Noch zu Anfange des siebenden Jahrhunderts gab es bey den Abendländischen Christen keine andere, als die bekannte öffentliche Kirchenbuße, die mit sehr feyerlichen Umständlichkeiten verbunden war, und allein vom Bischofe auferlegt wurde. Die Vergehen, auf welche sie pflegte zuerkannt zu werden, waren alle Thatsünden, die im Gesetz der zehen Gebote untersagt sind, sie mochten heimlich oder öffentlich begangen seyn. Mit dem siebenden Jahrhunderte aber änderte sich die bisherige Einrichtung dahin, daß nur öffentliche Verbrechen mit öffentlicher Kirchenbuße belegt, verborgene hingegen mit Privatbüßungen abgethan, und diese letzteren zugleich der Anordnung des Presbyters, oder ordentlichen Pfarrers, hinfort überlassen wurden *). Leichtere Vergehungen aber waren noch auf keine Weise ein Gegen-

stand

*) *Io.* MORINI Commentar. histor. *de Disciplina poenitentiae* (Brüssel 1685, fol.) Lib. VII, pag. 437. seqq.

stand kirchlicher Büßungen; jeder hatte sie blos stille für sich bey seinem Gewissen auszugleichen *).

Diesem zweifachen Unterschied zufolge, gab es denn auch eine doppelte Art von Beichte. Die Classe derer, die sich keiner groben Ausschweifungen bewußt waren, bekannten sich in allgemeinen Formeln für Sünder und unreine Menschen. Von Ohrenbeichte war bey diesen noch gar die Frage nicht; und man setzt das Aufkommen derselben überhaupt um vier Jahrhunderte zu früh, wenn man sie schon in der Mitte des fünften zu finden meynt **). Selbst unter den Mönchen, die doch die Urheber davon sind, war sie damahls noch fremd ***).

Anders war es zweytens bey solchen, die wegen grober Vergehungen unter die Zahl gefallener Christen gehörten. Diese mußten sich beym Presbyter, in dessen Parochie sie gehörten, oder auch, je nachdem es der vorhin angegebene Unterschied ihrer Sünde erforderte, beym Bischofe, einfinden, und vor diesem in einem Privatverhör,

ein

*) Dallaeus de sacramentali, siue *auriculari* Latinorum *confessione* (Genf 1661, 4.) Libr. IV, p. 420, 431 sq.

**) Schroeckh *historia religionis et ecclesiae Christianae.* (Berolin. 1777. 8.) pag. 155.

***) Dall. l. c. — Vgl. Bingham, *Orig. eccles.* Vol. 8. pag. 536.

ein offenes Bekenntniß ihrer Vergehungen ablegen, damit von ihm, dem Bischofe oder Presbyter, eine desto anpassendere Buße verordnet werden konnte *).

Dies nun vorausgeschickt, komme ich zu meiner Hauptsache, dem Beichtgelde zurück. Weder bey der ersten, noch zweyten Art von Beichte, kommt in den früheren Zeiten die geringste Spur einer Abgabe vor. Es ist vielmehr eine Geburt aus den Jahrhunderten der Finsterniß, und seiner ersten Anlage nach nichts anders, als eine Bestechung des Geistlichen, zur Abwendung oder Milderung einer Kirchenbuße. Dieser Satz ist hart, und vielleicht allgemein auffallend; die Beweise aber, die er für sich hat, scheinen ihn vollkommen zu rechtfertigen. Seit dem siebenden Jahrhunderte nähmlich war es, bey der damahls allgemein einreißenden Bestechbarkeit geistlicher sowohl, als weltlicher Richter, unter andern auch dahin gekommen, daß dieser und jener, dem, wegen grober Sünden, Kirchenbuße bevorstand, dem Beichtiger, beym Verhör oder Bekenntniß seiner Sünden, ein Stück Geld in die Hand drückte, damit er gelindere und kürzere Bußartickel entwerfen, oder den

*) DALLAEUS loc. cit. pag. 196 seq. 264, 273, 397.

Schuldigen gar entlassen möchte. Die Bischöfe giengen hierinn mit löblichen Beyspielen vor, und ihre Pfarrer folgten mit aller Willfährigkeit nach. Jene nahmen Geld, und drückten die Augen gegen die Sünden des Blutschänders zu *). Und diese andern

*) Dictum est nobis, quod in quibusdam locis *Episcopi et Comites* (letztere als Gehülfen der Bischöfe, wo diese den weltlichen Arm brauchten, um nöthigenfalls vornehme und angesehene Sünder zur Kirchenbuße zu zwingen) in incestuosis ... *vuadios* accipiant, et a Presbyteris etiam pro quibusdam negligentiis, *et inter se pecuniam diuidant.* Quod penitus abolendum decreuimus, ne forte auaritiae locus detur: et constituimus, vt incestuosi *iuxta canonicam sententiam poenitentia* mulctentur. Concil. Cabilonens. II (A. 813) can. 81; HARDVIN. concilior. Tom. IV. pag. 1005. — Man wird darnach zu beurtheilen haben, wie es gemeynet sey, wenn ein früheres Concilium A. 755, das unter Pipin zu Verneuil gehalten wurde, verordnet, vt nec *Episcopus* nec *Abbas*, nec vllus Laicus, pro iustitia facienda, sportulas contradictas accipiat: BALVZII *Capitular.* Tom. I. (Paris. 1780.) pag. 168. Oder wenn in den Capitularien Karls des Großen gesagt wird: quam sit extraneus a christianae fidei regula, qui se defensorem veritatis insimulat, et veritatem ipsam *munerum acceptione commaculat etc.* BALVZ. loc. cit. Tom. I. pag. 1131. Oder endlich, wenn das Capitulare des Erzbischofs Herard von Tours befiehlt, vt *regulariter poenitentiam dent*, et in iudicando aequitatem

andern Theils sollten es jeder seinem Bischofe melden, wenn einer aus ihrem Sprengel öffentliche Kirchenbuße verwirkt hätte; damit der Bischof die deshalb nöthigen Kirchenstrafen verfügen könne: sie sollten weiter aufs gewissenhafteste das Verhalten des Büßenden, seine Zerknirrschung oder Kaltsinnigkeit, beobachten, und überhaupt den Gang seiner Reue berichten, damit man höhern Orts wisse, ob Ursachen vorhanden seyen, den armen Sünder früher loszuzählen, oder ihn als einen Verstockten, wegen der Härte seines Herzens, länger am Kreutze zu lassen. Statt dessen aber verschwiegen sie nicht nur oft die gröbsten Verbrecher, sondern machten auch, wenn ja einer durch andere Wege angegeben war, und büßen mußte, von der Hitze seiner Andachtsübungen, von der Innigkeit und dem religiösen Trübsinn seiner Reue, erlogener Weise, die vortheilhaftesten Berichte; und das alles darum, weil ihre feile Hand nicht leer geblieben war *). Von dem nun,

quitatem habeant, et *munera* inde non exigant. BALVZ. cit. loc. p. 1291.

*) Vt nemo Presbyterorum *xenium*, vel quodcumque emolumentum temporale a quocumque *publice peccante*, vel inceſtuoſo, accipiat, vt nobis, vel miniſtris noſtris, *peccatum illius reticeat*; ... nec a quocumque poeni-

nun, was bey öffentlichen Kirchenbußen geschahe, wo doch die Pfarrer oder Presbyteren nur Handlanger der Bischöfe waren, und die Bischöfe ihrer Seits wieder weltliche Richter in ihre Angelegenheiten mußten sehen lassen, deren gemeinschaftlichen Einverständnisses sie wenigstens immer auch erst bey dergleichen unerlaubten Bestechungen bedurften, schließe man von selbst weiter auf Privatbußen, die ganz der stillen Anordnung des Pfarrers überlassen waren; und vergleiche dabey den Thomassin *).

Dieses so anstößige und ärgerliche Unwesen, statt in der Folge wieder aufzuhören, wurzelte immer tiefer. Und da es nur an einem ehrlichen Vorwande fehlte, um diesen Mißbrauch als ein löbliches Herkommen in bleibenden Schutz zu nehmen, und bey jeder Beichte eine Abgabe üblich zu machen: so wurde dieser Vorwand bald gefunden

poenitente aut gratiam aut fauorem aut *munus accipere* praesumat: vt *minus digne poenitentem ad reconciliationem adducat*, et ei *testimonium reconciliationis* ferat; et quocumque liuore alium quemlibet dignius poenitentem a reconciliatione amoueat: quia hoc simoniacum, et Deo et hominibus abominabile est. HINCMAR. *Rhemens.* Opp. Tom. I, pag. 713.

*) THOMASSINI *vetus ac nova Eccles. disciplina.* Tom. III, pag. 264.

funden. Man erklärte es für eine Erkenntlichkeit *pro danda poenitentia*,*) d. i., für eine Erkenntlichkeit gegen die Bemühung des Geistlichen, bey Anordnung und Vorschreibung der Bußartickel. So war an keine Bestechung mehr zu denken, und das Beichtgeld geschaffen; welches sich noch überdies, zu gutem Glücke für die Geistli-

 chen,

*) Nullus pretium pro baptismo, neque pro *poenitentia danda* ... accipiat, nisi quod fideles sponte dare vel offerre voluerint. Concil. *Bituricens.* can. 12. seq. (A. 1031); HARDVIN. Tom. VI. Part. I. pag. 850. Diese Deutung ersieht man auch aus Luthers Tom. XI. Seit. 521 ff. Num. 211. (Walchs Ausgabe). — MÜLLER, in Commentar. de numo confessionario (Ienae 1675, 4) pag. 9, vermuthet also sehr unrichtig, wenn er meynt, das Beichtgeld sey unter Pabst Innocentius III. im Jahr 1215, bey Gelegenheit der Ohrenbeichte, aufgekommen; und zwar aus der Absicht, weil man gehofft habe, die Beichtiger würden desto mehr Mühe anwenden, die Sünden der Leute auszuforschen, wenn sie es nicht umsonst thun müßten. — Eine andere, gleichfalls unstatthafte Angabe, in Absicht des Zwecks des Beichtgeldes, findet sich in *Caspar.* MAVRITII Thesibus *de Confessione priuata* §. II. (sieh. *Bibliothec. Bremens.* Bremae 1720, 8. Classis IV, pag. 865); wo gesagt wird, das Beichtgeld sey ursprünglich in der Beziehung gegeben worden, damit der Priester den Bußfertigen mit seinem Gebet bey Gott vertrete.

chen, nicht blos auf die größern Beichtverhöre grober Sünder einschränken; sondern überhaupt auf alle Beichten, auch der sonst unbescholtenen Christen, ausdehnen ließ, weil unter diesen ebenfalls, statt der ehemaligen allgemeinen, die besondere Ohrenbeichte, seit dem Ende des achten Jahrhunderts aufgekommen war. Wobey es denn immer auch etwas zu büßen, und für den Beichtiger etwas anzuordnen gab *).

Der Bußthaler endlich ist, in Betracht seines Herkommens, ein Ablaß. Die ehemaligen willkürlichen Almosen bey öffentlichen Kirchenbußen, wurden mit der Zeit ein Theil der Buße selbst: wodurch man entweder die Zeit der Büßung abkürzte; oder sich für gewisse Tage in der Woche, gewisse Monate im Jahre u. s. w., frey machte; oder auch diesen und jenen Artickel selbst loskaufte, den man nicht Lust hatte oder vermögend war, durchzubüßen. Dies wurde in Deutschland, Frankreich, und Italien, im neunten Jahrhunderte üblich, nachdem es durch reiche Engländer, die nicht Liebhaber vom Hungerleiden und Barfußlaufen, oder Peitschungen waren, und sich gern reinigen mochten, ohne einen Finger naß zu machen, seit

*) DALLAEUS l. c. Lib. IV. Cap. 40, pag. 538. seqq.

seit dem siebenden Jahrhunderte zuerst aufgekommen, und der dazu nöthige Sündentarif nahmentlich im Jahr 680, von Theodor, Erzbischof zu Canterbury, gefertiget worden war *). Auf der Nationalversammlung zu Cloveshoven. im J. 747, eiferten die englischen Bischöfe noch sehr gegen diese Neuerung: bald aber lernten sowohl sie, als alle andere, das Gute davon einsehen; und fanden diese Loskaufung so behaglich, daß es im folgenden Jahrhunderte eine vorzügliche Angelegenheit der Concilien und Synoden wurde, nicht nur die Preise jeder einzelnen Büßung zu entwerfen, sondern die ganze öffentliche Kirchenbuße überhaupt, Kraft canonischen Ansehens, dem Liebhaber feil zu bieten. Wodurch es denn dahin kam, daß dergleichen öffentliche Bußen immer seltner und seltner wurden; bis sie endlich im eilften Jahrhunderte ganz aufhörten, und die damit belegten Verbrechen forthin mit Geldstrafen abgethan wurden **). Dieser Gebrauch ist nachher durch Ueberlieferung auch zu den Protestanten übergegangen, und die Quelle des noch jetzt bey uns gangbaren Bußthalers.

*) MORINUS de poenitentia Lib. X, pag. 760 seqq.

**) Ueber alles das giebt vollständige Auskunft und Beweise MORINUS loc. cit. Lib. X, pag. 756 seqq.

Dies wäre also kürzlich die Geschichte der Entstehung dieser geistlichen Accidenzien, oder iurium stolae. Was einige andere Abgaben betrift, als: Klingelbeutel, Quartalopfer, Osterey, die hier und da gewöhnlichen Lieferungen an Brod, Würsten, und dergleichen; so gehören diese zu der oben angeführten erstern Art von Opfern, die mehr zu gewissen Zeiten, als bey gelegentlichen Vorfällen entrichtet wurden. Die Anlage zum Klingelbeutel ist schon im Ordine Romano, der ältesten Anweisung über Kirchenceremonien, aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, kenntlich; worinn vorgeschrieben wird, wie die Acoluthen, in Gesellschaft des Archidiaconi und einiger Subdiaconorum, mit einem Sacke in der Kirche die Opfer sammeln sollen, und was jeder dabey zu thun habe: die Açoluthen nähmlich sollten Sackträger seyn; die Subdiaconi dafür sorgen, daß der Sack weit genug geöffnet würde; der Archidiaconus endlich war dabey, um das Opfer hineinzustecken *). Und diese Art von Einsammlung ist

*) Et accedentes ſubdiaconi ſequentes cum Acoluthis, qui *ſacculum* portant a dextris et a ſiniſtris altaris, extendentibus Acoluthis brachia cum *ſacculis*, Subdiaconi ſequentes ſtant a fronte, vt parent ſinus ſacculorum Archidiacono, ad ponendas *oblationes*. *Ordo Roma-*

ist denn bis auf unsere Zeiten geblieben; nur mit dem Unterschiede, daß, seit dem die Opferungen in der Kirche, mit Ausschluß anderer Dinge, allein im Gelde zu bestehen angefangen haben, aus dem ehemahligen Sacke ein bloßer Beutel geworden ist; dem wässerige Predigten und schläfrige Zuhörer noch zu einer Klingel verholfen haben *).

Die Quartalopfer ferner, sind 1287 in England, auf der Synode zu Excester, zuerst entstanden; wo verordnet wurde, daß jeder, der das vierzehende Jahr zurückgelegt habe, die Kirche, bey der er eingepfarrt sey, viermahl im Jahr durch ein Opfer ehren sollte **). Die übrigen Lieferungen, als Brod, Würste, Flachs, Schafe u. s. w., rühren

Romanus antiquus de diuinis Catholicae Ecclesiae officiis et ministeriis per totius anni circulum. In Bibliotheca Max. PP. Tom. XIII, p. 639. — Cfr. *Carol.* du FRESNE, vocab. *Saccus.*

*) *Christian.* WILDVOGEL dissertat. de *Oblationibus* quae fiunt in ecclesia *per sacculum sonantem.* Ienae, 1705. pag. 25.

**) Omnis Adultus videlicet quatuordecim annorum, *quater in anno* Ecclesiam suam parochialem suis oblationibus veneretur; nisi fuerit Parochianus alicuius Capellae a matrice Ecclesia dependentis: cui Capellae a suis Parochianis *similem* statuimus impendi honorem. *Concilior.* Anglican. Tom. II. p. 393.

ren zum Theil aus Urzeiten, von den Stiftern der Kirchen selbst her *); theils sind sie auch Ueberbleibsel ehemahliger freyen Gaben, die zuerst durch die fränkischen Capitularien, und sodann, was diese unvollendet ließen, durch Concilien und Synoden des Mittelalters, besonders des zwölften und dreyzehenden Jahrhunderts, wo auch die Domherrneinrichtung vorzüglich gegründet worden ist, ihre nachherige Festigkeit, und noch jetzt dauernde Verfassung, erhalten haben **).

Die Geschenke der Ostereyer endlich, haben ihren Bezug auf die feyerliche Seegenssprechung, wodurch der Geistliche am ersten Ostertage, wie noch jetzt in der Römischen Kirche gebräuchlich ist, den wieder anfangenden Genuß der Speisen weihete, deren sich die Christen während der vierzigtägigen Fasten enthalten mußten. Unter den übrigen verbotenen Artikeln, die von dem Küchenzettel der Fastenzeit ausgeschlossen wurden, befand sich auch das Ey bald Anfangs mit; und wurde wegen seiner reichhaltigen Nahrung, unter vorzüg-

*) BINGHAM. *Orig. ecclesiast.* Vol. II. pag. 294. seq.

**) THOMASSIN. loc. cit. Tom. III. Lib. I. cap. 15. pag. 49–53. u. a. O. m.

vorzügliche Obacht genommen *). Es erhielt, gleich dem Agnus Dei, frühzeitig eine eigene feierliche Formel, mit der es, nach vollendeten Fasten, am ersten Ostertage benedeyet wurde **); und um sich von der vierzigtägigen Einbuße desto eher zu erholen, nahmen manche Klöster gleichfalls vorzugsweise ihre Zuflucht zum Ey, und machten zur Regel, daß während der Zeit von Ostern bis Pfingsten, jedem Mönche beym Abendessen vier Eyer sollten vorgelegt werden ***). Selbst auch in der Geschichte der Wunder geht es nicht ganz leer aus: denn als Kaiser Heinrich der IV, im Jahr 1076 einen Geistlichen von Parma an Pabst Gregorius Hildebrand, und dessen in der Peterskirche ver-

*) *Histoire des tromperies des Prestres et des Moines*, décrite dans un voyage d'Italie. Par M. G. d'EMILLIANE (à Rotterdam 1702, 8.) Tom. II. p. 148.

**) Adueniat Domine, quaesumus, heißt die Formel, benedictionis tuae gratia huic ouorum creaturae, de qua pullos gallinarum dignatus es procreare; vt cibus salubris fiat tuis fidelibus in gratiarum actione sumentibus, ob resurrectionem Domini Nostri Iesu Christi. S. *Ordo rerum agendarum in Orthodoxa Ecclesia.* edit. Rom. 1553, 4. sub artic. *benedictio Ouorum.*

***) S. Ordinarium Corbeiense, und Lib. Consuetud. S. Benigni Diuionensis; bey *Edmund.* MARTENE *de antiquis monachorum ritibus.* (Lugduni 1690, 4.) Tom. I. Lib. III. Cap. 8. pag. 328.

versammelte Synode, mit dem Auftrage abgeschickt hatte, ihm, Hildebranden, als einem Räuber und reißenden Wolfe, zu entbieten, daß er herabsteige von Petri Stuhl; so legte eine Henne, noch ehe der Abgeordnete des Kaisers eintraf, in aller Eile, neben gedachter Kirche ein Ey von Schlangengestalt, das zugleich einem Schilde glich, als Vorbedeutung außerordentlicher Dinge, die da kommen sollten. Und ihre Prophezeihung trog nicht; denn als die ehrwürdigen Väter der Synode so eben noch darum herumgiengen, und es voll heiligen Stupors beguckten, kam Heinrichs Bote bey ihnen an *). Um aber auch in neuern Zeiten von der Seite nicht ganz in Vergessenheit zu gerathen, fährt es noch immer fort, die Welt von Zeit zu Zeit auf sich aufmerksam zu machen; und verhält sich darinn weit besser, als Lämmer und

*) Per idem tempus prodigium, ad illius iniquitatis indicium et confirmationem futurae rei, in Vrbe, iuxta B. Petri Ecclesiam, ortum est; quod omnium corda nimium in stuporem conuerteret. . . . Siquidem *gallina ouum mirifico caelatum opere peperit, in quo duo mira insignita fuerant, serpentis* scilicet, et *scuti* similitudo, nimio horrore tenebrosa . . . Considerantibus autem omnibus, et mirantibus Episcopis ceterisque, qui in synodo consederant, nuncius ille Antichristi aduenit etc. *Vita Gregorii* VII. bey Gretser, Opp. Tom. VI, p. 144.

und Schöpse, die doch, wo möglich, einer noch feyerlichern Ostersegnung alljährlich zu Rom genießen. Man findet nicht, daß ein Schöps jemahls mehr gewesen sey, als ein Schöps: hingegen hat sich erst neulich noch ein Ey zu Munkatsch in Ungarn, als Wunderding hervorgethan, und im Frankfurter Staats-Ristretto (Num. 81.), hohen und niedern Lesern Teutschlands, von sich erzählen lassen, „daß es einem Frauenzimmer-Arm, von „Karsette bekleidet, so vollkommen gebildet habe, „als man es vom geschicktesten Bildhauer erwarten „könne. Die Schulter, der Ellenbogen, und „die Schattirungsfalten, seyen vollkommen eingedrückt „gewesen;“ nur darinnen hatte es, Laut eben dieser wichtigen Nachricht, gedachtes Ey versehen, daß es sich von seiner Mutter mit zusammengeschmolzenen Fingern hatte zur Welt bringen lassen.

Daß man also dem Eye von Alters her eine besondere Aufmerksamkeit hat wiederfahren lassen, ist, den angeführten Proben nach, ganz außer Zweifel. Da sich nun ferner die Osterzeit, als Tage der Auferstehung Christi, allenthalben durch Freude und frohe Munterkeit unter den Christen auszeichnete; und dabey zugleich jeder, in Beziehung auf die vollendeten Fasten, und den wieder eröffneten

ten Genuß vorhin unterbrochener Speisen, seinen Freund mit eßbaren Dingen zu beschenken suchte: so bestand dieses Geschenk, außer einer gewissen Art von Kuchen, vorzüglich in dem nahrhaften Eye, über das vorher der Priester den Seegen gesprochen hatte, und welches sich überdies noch durch seine natürliche Niedlichkeit empfahl. Bey dieser natürlichen Niedlichkeit, blieb weiter der Gedanke nicht lange aus, seine Gestalt durch Kunst noch gefälliger zu machen; der eine und andere schmückte es also mit Golde, indem es ein dritter und vierter mit schimmernden Farben bemahlte. So entstand das bis auf den heutigen Tag, durch die ganze Christenheit überhaupt, so berühmte Osterey. Was aber die Geistlichen insbesondere dabey anlangt; so wurde an den Priester, der die Eyer gesegnet hatte, vor allen anderen gedacht: er war der erste, den man, gleich nach gesprochenem Seegen, damit zu beschenken anfieng *). Und das ist denn der ursprüngliche Grund, warum Ostern selbst auch

noch

*) *Histoire des tromperies des Prestres et des Moines.* Par EMILLIANE (Rotterdam 1702.) Tom. II. pag. 147 f. — *Etat present des Nations et Eglises Greque, Armenienne, et Maronite en Turqnie.* Par M. de la CROIX (à Paris 1715, 8.) pag. 46. — Heinneccius Abbildung der Griechischen Kirche. Th. III, S. 234.

noch für die Geistlichen der protestantischen Kirche, an vielen Orten, ein Eyer-Termin ist; obgleich nirgend an Einsegnung dieser Dinger bey uns mehr gedacht wird.

Die Feyerlichkeiten, in Absicht der Ostereyer, und zugleich die ursprüngliche Art und Weise, wie sie für die Geistlichen eine Gebühr geworden sind, scheinen sich nirgend vollkommener, als in Italien, erhalten zu haben. Hier pflegt jeder Hausvater, wie Aemilian erzählt, am heiligen Abend und ersten Ostertage, große Schüsseln voll harter Eyer in die Kirche zu bringen, um sie vom Priester segnen und mit Weihwasser besprengen zu lassen. Bey jeder Schüssel, die dieser segnet, fragt er, wie viele Dutzende darinn seyen; damit er wisse, wie viele davon sein sind: und dann nimmt er, je nachdem er den Ueberbringer für reich hält, drey, auch vier von jedem Dutzend. Es giebt aber auch bisweilen arme Leute, die den Priester so lange bitten, bis er sich eine recht gute Anzahl, und zwar die größten darunter, aussucht. Diese gesegneten Eyer trägt sodann jeder auf eben der Schüssel wieder nach Hause; setzt in dem besten Zimmer, das er hat, eine lange Tafel, die mit dem saubersten Linnen gedeckt, und mit Blumen bestreuet wird; läßt weiter rings herum zwölf Couverts legen; und endlich eine große Schüssel

mit Eyern in die Mitte setzen. In den Häusern der Großen giebt das einen sehr angenehmen Auftritt: denn sie lassen, den Eyern zu Ehren, alle Silberschränke öffnen, und die schönsten und künstlichsten ihrer Silberarbeiten in dem Zimmer umher aufstellen; wobey denn auch die Eyer ihres Theils die Schönheit des Anblicks erhöhen, da sie alle mit verschiedenen Farben bemahlt, oder vergoldet, dem Auge entgegen schimmern. Eine einzige Schüssel enthält manchmahl zwanzig Dutzend, die alle in Pyramidengestalt über einander liegen. Die Tafel bleibt die ganze Osterwoche so gedeckt; und jeder Freund, der während dieser Zeit kommt, und den andern besucht, wird genöthigt, ein Osterey zu genießen, und keiner darf es ausschlagen: dabey wird er aber auch zugleich mit den fürtreflichsten Weinen bedient *).

Nach dieser kurzen, summarischen Abhandlung über die stehenden Gebühren der Geistlichen, kehre ich nun wieder zu meiner Hauptsache, den Accidenzien, zurück; um sofort den weitern Gang ihrer Geschichte durch die Zeiten des Mittelalters zu verfolgen.

*) Histoire des Tromperies etc. Par. G. d'EMILLIANE, Tom. II. pag. 147-1479.

Zweyter Abschnitt.

Fortdauer dieser Accidenzien bis zur Reformation.

Wenn es dem bisherigen zufolge, keiner mühsamen Auseinandersetzung bedarf, ob diese Accidenzien eines billigen, unbescholdenen Ursprungs sind, oder nicht: so wird sich hoffentlich von nun an ausweisen, daß sie in ihrer Fortdauer und Ueberlieferung völlig von den Vorwürfen ihres Ursprungs gereiniget, und rechtmäßig geworden sind. Um aber den Grund der Verordnungen, die zu Gunsten dieser Abgaben ergangen sind, nicht zu verkennen, muß man sich an den Zustand der Pfarrer, und den Verfall ihrer Einkünfte erinnern, den sie seit frühen Zeiten schon, durch Schuld der Bischöfe, und deren unerlaubte Anmaßungen, erlitten haben.

Nach der ursprünglichen Einrichtung der Apostel nähmlich, war jeder Bischof Vorsteher und Verwalter der Gaben, die von den Christen, wie oben erinnert ist, aus freyer Milde zur Pflege der

Armen, und Unterhaltung der Lehrer, erlegt wurden. Er besorgte entweder durch einen der Untergeistlichen, welches nach der Anordnung der Apostel die Diaconi waren, oder auch unmittelbar selbst, die Ausspendung derselben. Eßbare Dinge wurden sogleich denselben Tag, als sie eingekommen waren, Geld aber immer monatlich vertheilt, und überhaupt von der ganzen Masse vier Theile gemacht, deren einer dem Bischofe, der zweyte den übrigen Geistlichen zukam; der dritte den Armen gehörte, und ein vierter endlich zur Unterhaltung der Religionsgebäude beygelegt wurde.

Die im dritten, oder vielleicht richtiger, im fünften Jahrhunderte *) geschmiedeten apostolischen Constitutionen, räumen den Bischöfen über die Vertheilung dieser Gaben sowohl, als über die Erstlinge und Zehenden, die mittlerweile auch hinzugekommen waren, die unumschränkteste Vollmacht ein; und überlassen es ganz seinem unmaßgeblichen Ermessen, einen jeden der übrigen Geistlichen nach Rang und Würden abzufinden

*) *Io.* DALLAEVS de Pseudepigraphis apostolicis (Harderouici 1653, 8.) Lib. II. Cap. 17, pag. 392-411. — MASTRICHT *histor.* Iuris ecclesiast. pag. 109.

finden *). Und nun lese man beym **Hieronymus**, oder wer sonst der Verfasser des unten benannten Buchs **) ist, wie gewissenhaft sie sich dieser Vollmacht zu bedienen pflegten. Sie vergaßen nicht nur des Armen, sondern vergriffen sich auch an dem Antheile ihrer Mitgeistlichen selbst; so daß diese, um von dem Ertrage ihres Amts zu leben; die bitterste Noth hätten leiden müssen. Die Zuflucht also, die ihnen übrig blieb, war, daß sie betteln, oder, im gemeinsten Sinne des Ausdrucks, von ihrer Hände Arbeit leben mußten.

*) Tibi, *Laice*, conuenit, vt largiaris; Episcopo vero, tamquam Oeconomo, vt dispenset. Caue tamen, ne Episcopum ad rationem voces, neque dispensationem illius *obserues*, *quomodo* eam gerat, aut *quando*, aut *quibus*, aut *vbi*, vtrum *bene*, an *secus*. Habet enim ipse rationatorem Deum. *Constitutionum apostolicar.* Lib. VIII, Cap. 30.

**) Nunc autem, ex quo in Ecclesiis creuit auaritia, periit lex de sacerdote, et visio de propheta. *Singuli quique* per potentiam episcopalis nominis, quam sibi ipsi illicite absque ecclesia vindicarunt, *totum*, quod Leuitarum (Diaconorum) est, in vsus suos referunt; nec hoc sibi, quod scriptum est, vindicant, sed *cunctis* auferunt *vniuersa*. Mendicat infelix Clericus in plateis, et, ciuili opere mancipatus, publicam a quolibet deposcit alimoniam, et quidem ex eo despicitur sacerdotale officium. HIERONYM. *de septem Ordinib. Ecclesiae.* Cap. 5. (edit. Opp. Paris. 1706.) Tom. V, pag. 103.

Wollte man aber auch der angeführten Stelle, die dies versichert, nicht ganz trauen, weil sie die Sache vielleicht übertreibt, und bey weitem zu allgemein ausdehnt; so ist doch aus andern Zeugnissen so viel ohne Widerrede gewiß, daß die Bischöfe der damahligen Art alles Ernstes beflissen waren, dasjenige, was sie mit andern hätten theilen sollen, für sich allein zu behalten. Die Spanischen, die sich nebenher auch dadurch hervorthaten, daß sie ihre Diaconos zu Mauleseln brauchten, und sich, wenn sie wohin wollten, immer von vier derselben tragen ließen, waren die ersten, die auf der Versammlung zu Brague, statt der sonstigen vier Theile, ausdrücklich nur drey machten, und die Armen in den Theilungscanon wegließen *). Andere behielten zwar eine vierfache Theilung bey; wußten sich aber dadurch schadlos zu halten, daß sie nur alte Kircheneinkünfte zu Gegenständen dieser Theilbarkeit machten **). Mancher aber that wirklich

*) Placuit, vt de rebus ecclesiasticis fiant *tres aequae portiones*, id est vna Episcopi, alia clericorum, tertia in reparatione vel in luminariis ecclesiae. *Concil. Bracchar.* II. c. 7. edit. Labb. Tom. V. pag. 840.

**) Cognouimus de reditibus ecclesiarum nouiter acquisitis, *canonicam* dispositionem *quartarum* minime conuenire, sed episcopos locorum tantummodo distribuere *quartam antiquorum redituum*, *nunc* vero *quaesita suis vsibus*

wirklich auch nicht einmahl dies: sondern machte geradezu alles zu dem Seinigen; Priester und Arme mochten sehen, wo sie blieben *).

Es wurden zwar, um dem Uebel Einhalt zu thun, den Bischöfen frühzeitig eigene Verwalter gesetzt; aber dadurch war nichts gewonnen. Die Bischöfe wußten sich entweder mit diesen neuen Haushaltern, die ohnedem auch Geistliche waren,

bus retinere. Quam rem prauam, subintroductamque consuetudinem fraternitas tua viuaciter emendare festinet, vt siue de praeteritis reditibus, siue de iis, quae nunc obuenerunt, vel obuenerint, *quartae*, secundum distributionem *canonicam*, dispensentur. GREGOR. M. *Epistolar.* Lib. III, 11.

*) *Simul etiam de reditibus Ecclesiae* — sind die Worte des Pabst *Simplicius*, als er den Bischof *Seuerus* abschickte, die Verwaltung eines andern Bischofs, *Gaudentius*, der sich aller Einkünfte seit drey Jahren angemaßt hatte, zu untersuchen, und einen ehrlichern Haushalter zu setzen — vel oblatione fidelium, quid deceat, nescienti, nihil licere permittas; sed sola ei ex his quarta portio remittatur: duae ecclesiasticis Fabricis, et erogationi pauperum profuturae, ab Onagro Presbytero, sub periculo sui ordinis, ministrentur, vltima inter se Clericis pro singulorum meritis diuidatur. *Tres illas portiones*, quas per triennium *sibi* tantummodo dicitur vindicasse (Gaudentius), restituat. *Simplicii* epist. III, ad Florent. bey HARD. Tom. IV, pag. 1069.

gut zu vertragen; oder es waren durch letztere nur die Hände verändert, die den Raub begiengen *).

Zu dem allen kam bald noch ein neues Unglück, das steigende Ansehen der Mönche: wodurch verursacht wurde, daß mancher, der vorhin gegen seinen Pfarrer, auf diese und jene weise, nebenher gutherzig gewesen war, sich nun blos auf allgemeine unvermeidliche Gaben einschränkte, und seine anderweitige Freygebigkeit lieber an heiligere Leute verschwenden wollte, als an einen Pfarrer, den er nun nicht mehr für voll ansahe. Ja die Zehenden selbst kamen in der Folge, Theils als Geschenke der Bischöfe, Theils vom Adel, vielfältig in die Hände der Mönche; und der Seelsorger, der doch eigentlich dafür arbeiten mußte, erhielt ein so kümmerliches Gnadenbrod, daß er kaum das Leben davon trug **). Indessen gieng es andern, die nicht unter Klöstern und Mönchen standen, nicht besser: denn diesen nahm entweder der Bischof den Zehenden, unter dem Nahmen der Tafel.

*) Richard SIMON (oben S. 12. Not. *). *Histoire de l'origine et du progrés des Revenus ecclesiastiques.* p. 21. ff.

**) De monachis, qui vicarios parochialium ecclesiarum in tantum grauant, vt hospitalitatem tenere non possint, nec *honestam sustentationem* tenere etc. *Concil. Lateran.* III. P. 39, cap. I. HARDVIN. Tom. VI, P. II, pag. 1827.

Tafelgüter, weg; oder Kirchenpatrone sammelten ihn ein, und was dann davon, aus hoher Gnade, dem Pfarrer noch gelassen wurde, betrug allenfalls ein Sechzehntheil *).

Noch aber war es auch damit nicht genug. Viele dieser ohnedem übel berathenen Pfarrer wurden Theils von ihren Bischöfen alljährlich noch besonders besteuert **); theils von ihnen durch Kirchenvisitationen ausgesogen ***). Und reisten diese nicht selbst in ihren Diöcesen herum, und plagten den Pfarrer sammt seiner Gemeinde: so schickten sie Archidiaconos, die, wo möglich, noch

*) Non obtinet, nisi *quartam quartae*, id est, *sextam decimam decimarum* . . . Statuimus, vt consuetudine qualibet Episcopi, vel cuiuscumque alterius, non obstante, *portio* Presbyteris *sufficiens* adsignetur. *Concil. Lateran.* IV, can. 32; HARDVIN. Tom. VII, pag. 43.

**) Inuentum est, quod in quibusdam locis Episcopis Presbyteri *duodenos*, vel *quaterdenos* (denarios) *in censum annis singulis* darent; quod penitus abolendum esse decernimus. *Concil.* Cabilonens. II. (im J. 813.) can. 17; HARDVIN. Tom. IV, pag. 1035.

***) Ne, cum Episcopi parochias suas peragrant, quamdam non solum erga subditos, sed erga socios *tyrannidem* exerceant; nec, quod absit, tum charitate, sed quadam *iudiciaria inuectione stipendia ab eis exigant*. *Ibid.* can. 14. HARD. l. c. pag. 1034.

ärgere Blutygel waren *); so daß die Pfarrer, selbst nach der urkundlichen Versicherung einer Kirchenversammlung, aus Ueberdruß dieser Plackereyen, treulose Diener ihres Amtes werden mußten **). Nicht blos Geld war es, was diese Archidiaconi bey dergleichen Visitationen, für dies und das expreßten ***); sondern sie hatten auch ihre Verwandte, und ein großes Gefolge von Dienerschaft und Pferden bey sich, die alle zehrten und es sich wohl seyn ließen auf Rechnung dessen, den sie

*) Dictum est etiam, quod in plerisque locis *Archidiaconi* super Presbyteros parochianos quamdam exerceant dominationem, et ab eis census exigant, quod magis ad *tyrannidem*, quam ad rectitudinis ordinem pertinet. *Ibid.* can. 15. Und Concil. *Parisiens.* VI. (im J. 829.) can. 25 heißt es: Non solum in *Presbyteris*, sed etiam in plebibus parochiae suae auaritiam exercere quosdam Episcoporum ministros. HARDVIN. Tom. IV, pag 1314.

**) Propter eorum auaritiam et morum improbitatem multi scandalizantur, et ministerium sacerdotale vituperantur, et in *ecclesiis a sacerdotibus multa* propter eos *negliguntur.* Concil. Parisiens. VI. can. 25; HARDVIN. loc. cit.

***) Nolite, sagt Hincmar in seiner Instruction an sie, quasi pro aliquo adiutorio, denarios ad *quamcumque rem* apud Presbyteros postuletis etc. HINCMAR. *Rhemens.* Opp. Tom. I. pag. 738.

sie heimsuchten *). Ja, mancher machte sich auch außer der Zeit auf, und zog, ohne alle weitere Veranlassung eines Geschäfts, umher; nur, damit er sich desto mehr an fremden Tischen sättigen, und indeß seiner eigenen Einkünfte schonen konnte **). Der Aufwand, der bey gedachten Visitationen vorfiel, und die Noth, in die der Pfarrer dabey kam, gieng bisweilen so weit, daß er sogar sein Meßgewand und Kirchengeräthe versetzen oder verkaufen mußte; blos weil der treue Oberhirte, der Bischof, oder wer von ihm geschickt war, eine kurze Stunde hindurch seinen Gaum zu kitzeln verlangte ***).

Dies

*) Quando rusticanas parochias vobis commissas circuitis, non graues sitis Presbyteris in *paratis quaerendis*; nec ducatis *superflue* vobiscum *homines*, vel *propinquos*, per quos illos grauetis in cibo, et potu, et fodro ad caballos etc. HINCMAR. loc. cit.

**) Vt non *occasione victus* parochias circumeatis; quatenus de *aliorum stipendiis* viuentes, *vestra* stipendia *conseruetis*. Ebendas.

***) Graue nimis, et emendatione fore dignum dignoscitur, quod quidam fratrum et Coëpiscorum nostrorum ita graues, in procurationibus suis, subditis existunt, vt pro huiusmodi caussa interdum *ornamenta ecclesiastica* subditi *compellantur exponere*, et *longi temporis victum breuis hora consumat*. Concil. *Lateran.* III. (im J. 1179), can. 4; HARDVIN. Tom. VI, P. II, p. 1675.

Dies hatte ganz begreiflicher Weise für die Denkungsart dieser Geistlichen sowohl, als für ihre äussern Verhältnisse, üble Folgen: jene wurde niedrig; und diese zeichneten sich aus durch Verachtung. Weil sie darbten; so mußten sie, in Absicht neuer Quellen ihrer Einkünfte, aus dieser Ursache seyn, was Bischöfe und Mönche aus andern Gründen waren: ein Zunder, auf den kein Funke fallen durfte, ohne zu fangen; und durften, wo möglich, sich nicht leicht nehmen lassen, was einmahl in ihren Händen war.

Da sie aber zu schwach waren, um etwas für sich zu bringen; indem Bischöfe und Mönche so sehr vor ihnen weggrasten: so unterzogen sich manche, zugleich neben ihrem geistlichen Amte, oft andern, sehr weltlichen Verrichtungen, der Contrast mochte dadurch auch noch so auffallend werden. Einige legten sich auf Jägerey, oder gaben Gastwirthe ab; andere pflegten in öffentlichen Schauspielen mit Musik aufzuwarten, oder gar die Rolle der Narren zu machen *). Und was die Verachtung

*) Clerici similiter *officium tabernariorum publice et personaliter exercentes*, de cetero, si infra mensem non cessauerint etc. . . . Insuper Clerici, qui clericalis ordinis dignitati non modicum detrahentes, se *iocolatores* seu *histriones* (dabey muß man sich an die damahlige Art der Schauspiele erinnern, um die Niedrig=

tung betrift, in die ihr Stand, schon seit dem achten Jahrhunderte, herabgesunken war; so gab es häufige Beyspiele, daß ein Bedienter, der seinem gnädigen Herrn bey Tische aufwarten, oder ihm die Hunde führen mußte, wenn er auf die Jagd gieng, oder auch der gnädigen Frau das Pferd leitete, wenn sie ausritt; und ein Pfarrer, in einer und eben derselben Person vereiniget war *).

Nach diesem Vorbericht nun, wird man den vernünftigen Zusammenhang einsehen, wenn die durch so zweydeutige Mittel entstandenen Accidenzien, hinterdrein nicht nur von Concilien, sondern auch

Niedrigkeit zu fühlen.) faciunt in publicis spectaculis, *per instrumenta musicalia*, vel per quemcumque alium modum exquisitum, spectaculum suorum corporum in publico faciant, si per duos menses artem illam ignominiosam exercuerint, vt praedicitur, ab ingressu Ecclesiae, et a diuinis nouerint se suspensos. *Statuta synodalia Bertholdi*, (im J. 1354.) can. *De tabernariis et lusoribus*; bey HARTZHEIM *concilior. German.* Tom. IV, pag. 371.

*) AGOBARDI *Opp.* (*Paris.* 1666, 8.) pag. 134. . . . ita vt plerique inueniantur (Presbyteri), qui aut *ad mensas ministrent*, aut saccata vina misceant, aut *canes ducant*, aut *caballos*, quibus faeminae sedent, *regant*, aut agellos prouideant.

auch von weltlichen Obrigkeiten, erlaubt, und sogar befohlen worden sind.

Vor dem zehenden Jahrhundert finden sich zwar dergleichen günstige Verordnungen nicht: vielmehr wurde es hin und wieder von einzelnen Bischöfen, wie von ganzen Concilien, für Simonie erklärt, wenn sich der Pfarrer für eine Kindtaufe, eine Leiche u. s. w., etwas geben ließ Und selbst nach dem zehenden Jahrhundert fahren die Concilien noch fort, von Simonie bey diesen Gaben zu reden *); oder sie gar unter Bannstrafe zu verbieten **). Man würde aber sehr irren, wenn man diese Verbote auf eine wirkliche Abschaffung, oder Unerlaubtheit jener Gebühren überhaupt, deuten wollte; vielmehr löst sich der anscheinende Widerspruch auf eine für gedachte Abgaben

*) Ne quis pro sepultura, vel baptismo, siue pro eucharistia, quidquam *exigeret* etc. Concil. Rhemens. (A. 1049) can. 5. HARDVIN. Tom. VI. P. I. pag. 1007.

**) Auctoritate apostolica interdicimus, vt pro chrismate, pro oleo, pro baptismate, pro poenitentia, pro communione corporis Christi, pro sepultura, nullum omnino pretium exigatur: quod qui praesumserit, *excommunicationi* subiaceat. Concil. *Londinens.* (1138) can. 4; WILKINS. *Concil. Magn. Britann.* Tom. I, pag. 418.

Abgaben sehr günstige Weise. Man verwarf und untersagte sie nur in so fern, als sie der Pfarrer ausdrücklich foderte; außerdem erklärte man sie für ein löbliches Herkommen; das ohne Widerrede frey gelassen, und genehmiget wurde.

Ja, manche Verordnungen erlauben dem Presbyter sogar das Fodern: nur aber, um der Anschuldigung von Simonie auszuweichen; oder auch solchen Auftritten vorzubeugen, wie einst (ums J. 1000) zu Cöln geschahe, da ein armer Mann in der ganzen Stadt bey allen Priestern umher lief, und von keinem sein Kind getauft kriegen konnte, bis sich der heilige Erzbischof Herbert selbst erbarmte, und die Handlung verrichtete *); durfte das z. B. nicht vor, sondern nach verrichteter Taufhandlung geschehen **).

Weil

*) Pauperi cuidam ... puerulus natus est; is, quia pauper erat, et quia nihil quaestus in manu habebat, contemnebatur a sacerdotibus, *per totam vrbem Coloniam* puerulum illum circumferens, et regenerationis gratiam illi offerri postulans etc. *Laurent.* SVRII vitae Sanctorum (Colon. 1571) Tom. II, die 16 Mart. Cap. 23. pag. 260.

**) Pro baptismo nihil omnino *ante* exigatur, sed *post* laudabilis consuetudo *exigi* potest. Synod. *Parisiens.* (A. 1196.) HARDVIN. Tom. VI, P. II. pag. 1939.

Weil es indessen aber mit dem freywilligen Geben doch auch nicht immer so ganz seine Richtigkeit hatte, und der Pfarrer, der nichts fodern sollte, in sehr vielen Fällen nichts würde bekommen haben: so wurde auf der vierten Lateranischen Kirchenversammlung nicht nur allen Laien die Entrichtung der löblichen Gewohnheit streng befohlen; sondern auch die Bischöfe angewiesen, auf Ersuchen des Pfarrers, der etwa seinen Schuldner vergeblich gemahnt hatte, den Saumseligen oder Widerspenstigen dazu sogar durch Kirchenbann zu zwingen *). Und eben diesen Schluß wieder=

*) Ad apostolicam audientiam frequenti relatione peruenit, quod quidam clerici pro exsequiis mortuorum, et benedictionibus nubentium et similibus, pecuniam *exigunt* et *extorquent*; et si forte eorum cupiditati non fuerit satisfactum, impedimenta fictitia fraudulenter opponunt. E contra vero quidam laici laudabilem consuetudinem erga sanctam ecclesiam, pia deuotione fidelium introductam, ex fermento haereticae prauitatis, nituntur infringere sub *praetextu canonicae pietatis*. Quapropter super his prauas exactiones fieri prohibemus, et pias consuetudines praecipimus obseruari: statuentes, vt libere conferantur ecclesiastica sacramenta, sed *per episcopum loci veritate cognita compescantur, qui malitiose nituntur, laudabilem consuetudinem immutare.* Concil. *Lateran.* IV, can. 66. HARDVIN T. VII, pag. 67.

wiederholte auch das Concilium zu Tours 1236*), und eine Menge anderer Synoden in verschiedenen Reichen.

Große Lehrer des Kirchenrechts meynen zwar, die Redensart "löbliche Gewohnheit," sey von den Geistlichen aus List, statt anderer Hebungen, auf ihre Accidenzien gedeutet worden; und habe man daher in dem angeführten Schluße des Lateranischen Conciliums nichts weniger, als eine Genehmigung der letzteren zu suchen**). Sieht man

*) Innouamus, vt sacramenta ecclesiastica gratis exhibeantur: inhibentes, ne pro eis, *antequam fiant*, aliquid *petatur*, seu etiam *exigatur*. Quibus gratis exhibitis, poterit *peti*, quod de *pia consuetudine exigi* consueuit; subditos ad hoc per Praelatos *censura ecclesiastica* compellendo. Concil. *Turonens.* can. 4. Vgl. can. 7. HARD. Tom. VII, pag. 267 seq.

**) Quamuis itaque reuera *iura stolae* in hoc concilio sint interdicta, *Clerici* tamen facile interpretationem quandam huic constitutioni adiicere potuerunt, vi cuius illud, quod *directo* erat prohibitum, per *indirectum* consequerentur. Animaduertebant, *piam et laudabilem consuetudinem* in hoc textu sustineri; inde statim hanc ipsam ad *iura stolae* referebant, et effingentes in suis parochiis quandam consuetudinem, auxilio Episcoporum, qui partem de tunica sine dubio accipiebant, eo adigebant parochianos, vt, nisi publicis

man aber die Worte und Gegensätze dieses Schlusses näher an, und vergleicht dabey, außer andern, die Stelle der früher gehaltenen Pariser Synode, wo es heißt: "für die Taufe darf vorher durchaus nichts verlangt werden, nachher aber steht es frey, die löbliche Gewohnheit zu fodern;" ingleichen, wenn das Concilium zu Tours sagt, "daß für die Sacramente, ehe sie verwaltet würden, nichts gefodert werden solle; wären sie aber unentgeldlich gereicht, dann könne gefodert werden, was löblichen Herkommens sey:" so darf man wohl die Behauptung wagen, daß die Geistlichen, die der Inhalt dieses Schlußes unmittelbar angehet, an obigem Vorwurfe unschuldig sind. Die einsichtsvolleren Römischen Rechtslehrer, auf die man sich, als Vorgänger in dieser Beschuldigung, unsrer Seits beruft *), scheinen nicht sowohl durch triftige Gründe zu diesem Vorgeben berechtiget, als vielmehr aus der Ursache dazu verleitet worden zu seyn, weil sie dem Lehrsatze von Unwidersprechlichkeit der Kirche

publicis censuris se exponere vellent, auaritiae Clericorum omnia indulgere deberent. *Iust. Henning.* BOEHMER *ius parochial.* Sect. VII, Cap. 2, (edit. Hal. 1716.) pag. 416. seq.

*) Sed iam *cordatiores* ex Pontificiis annotarunt, *cauillatoriam* hanc *parochorum* fuisse interpretationem. Ebendas.

Kirche gehuldiget hatten, der ins Gedränge kam, wenn sie ihm nicht mittelst jener Anschuldigung durchhalfen. In vormahligen Zeiten nähmlich war es so oft, auf Concilien und einzelnen Synoden, für Simonie erklärt worden, die Reichung der Sacramente, oder Begräbnisse ꝛc., sich bezahlen zu lassen; wenigstens in dem Falle, wenn der Laie seine Gabe dafür nicht aus freyer Willkür, und als Geschenk, darbrächte. Da nun eine so berühmte Versammlung, als die vierte Lateranische war, den Pfarrern zwar auch befahl, die Sacramente unentgeldlich zu reichen, oder vielmehr nur, wie sich aus dem Zusammenhange ergiebt, nichts vorher zu fodern; aber anderer Seits doch zugleich den Laien, unter Androhung des Kirchenzwangs, die Entrichtung der löblichen Gewohnheit, und somit, ungeachtet aller Wendung, in die sie die Sache einkleidete, wirkliche Bezahlung gebot: so fühlte man den Widerspruch mit den frühern Satzungen der Kirche, wenn "löbliche Gewohnheit", nach dem Sinne des Conciliums, mit sogenannten *iuribus stolae* einerley wäre; und traf die Auskunft, daß man letzteres leugnete, und statt dessen vorgab, die Bedeutung der iurium stolae sey von gewinnsüchtigen Geistlichen untergeschoben. Sollen aber den Römischen Canonisten, die das behaupten, andere, gleichfalls

falls Römischkatholische Namen, entgegen stehen; so sehe man bey **Sarpi** nach *).

Seit der IVten Lateranischen Versammlung nun, sind diese Gaben bis ins sechzehnde Jahrhundert, beständig unter dem Schutze der Concilien und Synoden geblieben, und wurden, als Gebühren, auch 1548, auf einer Specialversammlung zu Augsburg, in sehr starken Ausdrücken von neuem eingeschärft **). Im **Cölnischen** kam zwar auf einer Synode 1536, unter Kurfürst Herman, in Vorschlag, alle Accidenzien abzuschaffen: da man aber fand, daß die Pfarrer dadurch an dem nothdürftigsten Auskommen Mangel leiden würden, und es doch billig sey, daß der, welcher dem Altar diene, auch vom Altar lebe: so fiel der letzte Schluß endlich dahin aus, daß diese Gebühren, in der Stadt wenigstens, so lange bleiben sollten, bis für die Einkünfte der Pastoren auf eine andere Art, und reichlicher als bisher, gesorgt seyn würde ***). Das Concilium zu Trient

*) Traité des benefices. (Amsterd. 1619. 8.) pag. 173. 174.

**) Quantum de *iure* est, *adstringi* volumus atque *compelli*. Synod. Augustan. 1548, can. 22; HARTZHEIM Concil. *German* Tom. VI, p. 375.

***) *Laudabilem* tamen *consuetudinem* in ciuitate nostra *Coloniensi* per has nostras synodales constitutiones nolumus

Trient gedachte, wie aus der zwey und zwanzigsten Sitzung offenbar zu schließen ist *), außer andern Besteuerungen, die aufhören sollten, auch den Staab über eben diese Accidenzien zu brechen; und der erste päpstliche Legat Montanus sparte keiner Beweggründe, um ihre Abschaffung zu bewerkstelligen. Er erklärte sie für groben Mißbrauch, und leugnete, daß sie vom Lateranischen Concilio 1215, durch den oben angeführten Schluß, in Schutz genommen wären: indem gedachte Versammlung blos Zehenden, Erstlinge, und dergleichen Abgaben, als löbliches Herkommen, geboten hätte **). Gleichwohl ergieng

 weder

lumus immutare, *donec* ipsis parochis intra eamdem ciuitatem de sufficientiori victu fuerit prouisum. Synod. *Colon.* Part. 8, Cap. 7. Vgl. Cap. 1. 2; HARTZHEIM Tom. VII, pag. 291.

*) *Cuiusuis* generis *mercedum conditiones*, pacta, et quidquid pro *Missis* nouis celebrandis datur, nec non importunas atque illiberales eleemosynarum exactiones potius, quam postulationes, *aliaque* huiusmodi, quae a simoniaca labe, vel certe a turpi quaestu, non longe absunt, omnino prohibeant. Concil. *Trid.* sess. 22. Decret. de *obseruandis et euitandis in celebrat. Missae.* HARD. T. X, p. 130. u. HARTZH. T. VI, p. 883.

**) Cette constitution aiant été aleguée au Concile de *Trente*, *Jean Marie* de MONTE premier Legat dit, que c'étoit faire grand tort à ce Pape et au concile général de Latran, de croire, qu'ils eussent autorisé

weder in Absicht anderer, noch dieser Abgaben, ein Schluß: die Bischöfe, Aebte, und andere Prälaten, bekamen vielmehr Auftrag, daß sie, jeder in seinem Sprengel, besondere Synoden und Kapitel zuvor halten, und gewissenhaft untersuchen möchten, ob und bey welcher Kirche es die Einkünfte erlaubten, die in Vorschlag gekommenen Veränderungen vorzunehmen *).

Daß übrigens diese Gebähren auch durch politische Gesetze, und nicht blos einseitig, von der

höhern

autorisé un si grand abus; et que si on lisoit les chapitres, qui précédent celui-ci, l'on verroit clairement, que ce Concile avoit condanné cette coutume, et que dans ledit chapitre il n'aprouvoit point l'usage des ofrandes pour l'administration des Sacremens, mais seulement certaines pratiques löüables établies en faveur des Eglises, comme les *dixmes*, les *premices*, les ofrandes à l'autel &c. *Amelot* de la HOUSSAIE Anmerkk. zu *Sarpi's* Traité des benefices. Art. 28. pag. 174

*) Facultatem dat sancta synodus *Episcopis*, vt in synodo *dioecesana*, itemque *Abbatibus* et *Generalibus* Ordinum, vt in suis *Capitulis* generalibus, re diligenter perspecta, possint pro sua conscientia, in Ecclesiis, quas *hac prouisione indigere* cognouerint, statuere circa haec, quicquid magis ad Dei honorem et cultum, atque Ecclesiarum vtilitatem viderint expedire. Concil. *Trident*. Sess. 25, cap. 4. De reformatione. HARDUIN T. X, p. 180. HARTZHEIM T. VI, pag. 925.

höhern Geistlichkeit, genehmiget worden sind; davon findet sich schon um das Jahr 1000 ein Beyspiel, wo König Knud der Große, in Absicht auf Leichengelder, verordnete, daß jedem Pfarrer, sobald das Grab aufgehackt sey, unverzüglich auch seine Gebüren erlegt würden. Und wenn jemand seinen Todten auch nicht in der Parochie begrabe, zu der er gehöre: so solle er dennoch seinen eigentlichen Seelsorger die gewöhnliche Abgabe für das Grab bezahlen *). Jedoch scheinen weltliche Obrigkeiten vorzüglich erst seit den ersten Jahren des sechzehenden Jahrhunderts darüber verordnet zu haben, als man anfieng, den Pfarrern, mit denen man bisher gewöhnlich zu dingen pflegte über das, was sie verlangten, gewisse Taxen vorzuschreiben, wie viel ihnen in jedem Falle gehöre. Den Anfang unter allen machte 1501, der Magistrat in Paris, und Stephan Poncherius, geistlicher Seits, folgte 1503 darinn nach **). In Teutschland aber

*) Porro autem aequum est, vt effosso tumulo ipsa protinus numeretur pecunia sepulcralis. Atque si quis extra parochiae suae fines mortuum humauerit aliquem, ipsa nihilo secius pecunia sepulcralis ecclesiae, ad quam iure pertinet, redditor. *Ius ecclesiast.* Canuti M. Art. 13; in Αρχαιονομια Anglorum (Lond. 1644) pag. 102. Auch HARDUIN. T. VI. P. I. pag. 899 u. 909.

**) Bey Thomassin. l. c. p. 274.

schärfte es Cardinal Campegius zuerst 1524, als eine dringende Angelegenheit, den Bischöfen ein, mit weltlichen Obrigkeiten darüber Abrede zu nehmen *). Zwar hatte der Gebrauch, und die Länge der Zeit, schon so etwas ungefähr Herkömmliches vestgesetzt: da das aber doch nichts genau Bestimmtes war; so schien es weder den Pastoren immer viel, noch den Laien wenig genug zu seyn, was jene bekommen, und diese geben sollten. Es hat indessen nicht blos, wie man etwa glauben möchte, das übertriebene Fodern der Pfarrer, sondern eben sowohl auch die unbillige Kargheit der Laien gegen ihre oft Noth leidenden Seelsorger, diese Bestimmung, selbst in katholischen Ländern, nothwendig

*) *Laurentii* CAMPEGII Constitutio *ad remouendos abusus*, et Ordinatio *ad Cleri vitam reformandam*, 1524 *Ratisbonae* edita. Cap. 6, 7. bey HARTZHEIM Tom. VI, pag. 300.... *parochialia* tamen *iura*, quae vsus recepit, et debentur altari seruienti, per praedicta non abrogamus. — Cum autem in dioecesibus non eadem sit consuetudo, et inter subditos et pastores multa et varia emergant dissidia; pastoribus quibusdam plura exigere propensis, subditis vero ob penuriam et egestatem reclamantibus et recusantibus: Ordinamus, quod quilibet Ordinarius *infra sex menses* post praesentium publicationem, omnibus perpensis, beneque et sufficienter examinatis, super praedictis *certam legem* ordinationemque *vna cum Principum aut Dominorum saecularium consilio*, quos ista negotia tangunt, *constituat* etc.

wendig gemacht; wie man sich durch die Synode zu Trier 1549 überzeugen kann *). Doch ich bin hier schon über das Ziel hinaus, wo diese Abgaben anfangen, in die ersten Hände der Protestanten überzugehen. Zu diesen wende ich mich also nun allein zurück; und merke nur noch an, daß die bisher abgehandelten Accidenzien, die in den vorigen Zeiten immer löbliche Gewohnheit hießen, mit dem sechzehenden Jahrhunderte anfiengen, den bis jetzt gebliebenen Nahmen der Gebühren (*iura*) zu bekommen **).

*) Quum multorum querela pulsante intellexerimus, varios esse, qui *vel ob inopiam parochias deserere* et mutare, aut contra canonum sanctiones *secularibus negotiis sese implicare*, aut pro sacramentis ecclesiasticis *immoderate* exactionem facere praesumant, aut, in dedecus clericalis Ordinis, *victum quasi emendicare cogantur;* dignum esse et aequum arbitramur, vt, qui altari seruiunt, de altari et viuant. Neque absonum reputamus, vt ea, quae ex antiqua consuetudine locorum Pastoribus et Curatis solui et praestare eisdem solita sunt, benigne soluantur; eoque minus *sub hoc praetextu sacramentorum venditionem causentur isti, qui omnia in Ordinis clericalis confusionem interpretantur etc.* Nun folgt eine detaillirte Bestimmung, was der Laie in jedem Falle seinem Pfarrer geben solle. HARTZHEIM Tom. VI. Synod. *Trevir.* can. *De competentia Pastorum*, pag. 605 sq.

**) Vergl. z. B. S. 88. Not.

Dritter Abschnitt.

Diese Accidenzien in der protestantischen Kirche.

Da es dem bisherigen zufolge gar keiner Frage unterworfen ist, ob die Pfarrgebühren erst durch unsre Geistlichen ausgedacht und aufgebracht, oder eine alte Ueberlieferung sind; auch ferner die Rede nicht davon seyn kann, ob sie jetzt Landesherrliche Verordnungen für sich haben, und was diesen Verordnungen zufolge Rechtens sey; denn das haben große Männer, ein Böhmer, Stryk, Carpzov u. s. w., längst auseinandergesetzt: so bleibt nur der Punkt nun noch übrig, ob die ersten protestantischen Geistlichen, zur Zeit der Reformation, da sie diese Gebühren, als einen Gebrauch der bisherigen katholischen Kirche, verfanden, selbige stillschweigend aufgenommen, und sonach erschlichner Weise, wider oder doch ohne den ausdrücklichen Willen, und aus bloßer Nachsicht der weltlichen Obrigkeiten, auch in der neuen Verfassung in den Gang gebracht haben.

Nach

Nach den Ausfällen, die man hin und wieder, selbst in Romanen, findet, kann man nicht anders urtheilen, als daß dies eine sehr allgemeine Vorstellung sey; die aber, wie sich nachher ausweisen wird, nichts weniger, als richtig ist.

In einem unschuldigern Kleide, aber doch auch nicht ganz historisch wahr, stellt Stypmann, und die oben genannte Mecklenburgische Preisschrift, den Hergang der Sache vor. "Die Accidenzien, sagt jener, sind von den Vorfahren, „gleichsam als eine Zugabe, der stehenden Besoldung beygefügt worden. Denn da man nach „der Reformation die Kirchengüter vielfältig zu „weltlichem Behufe verwendete, und die Kirchen „ihrer Fonds beraubt waren, so daß der übriggebliebene Stamm keine hinlänglichen Besoldungen mehr abwarf: so haben fromme Seelen den „Geistlichen, für diese oder jene bestimmte Amtsverrichtung, freywillig etwas erlegt. Wie „dieses Anfangs nach bloßer Willkür geschahe, „und ohne daß dabey ein Gewisses vorgeschrieben gewesen wäre: so wurde es hinterdrein durch „Kirchenvisitation zur Nothwendigkeit, und „den Leuten zugleich eine gewisse Summe angesetzt, wie viel sie jedes Mahl zu geben hät-

„ten

„ten *).“ Von gleichem Inhalte ist auch die hieher gehörige Stelle der gedachten Preisschrift: denn nach vorhergegangenen Vermuthungen über das Aufkommen der geistlichen Abgaben überhaupt, und nach gemachter Erinnerung, daß alle dergleichen Abgaben an die Kirche und ihre Diener, weil sie den Dürftigen beschwerlich seyen, bey der Reformation hätten aufgehoben werden sollen, heißt es weiter **): “aber es geschahe nicht. Die „Landesregenten machten über die Einkünfte der „eingezogenen Klöster andere Einrichtungen. Sie „wurden größtentheils zu den Kammer-Intraden „gezogen, und einige den Landständen gelassen, „um deren Widerspruch zu heben. Auch diese „wurden

*) Ad *officium* pertinere videntur (*Accidentia*), quae ab antiquis ad meliorem ſuſtentationem Parochorum fixo ſalario velut *mantiſſa* adiecta ſunt. Cum enim, *poſt* reformatam religionem, Eccleſiarum bona ad profanos vſus hinc inde conuerſa, et Eccleſiae patrimonio ſpoliatae, nec ex reſiduis bonis congrua ſalaria conſtitui poſſent: *proprio* motu pii homines, pro hoc vel illo praeſtito officio ſaepius recurrente, aliquid ſacerdotibus contulerunt. Quod vt initio fuit *voluntatis* et ſine *modo*, ita *poſtea*, conſuetudine vel lege viſitationis accedente, *neceſſitatis* facta; addita certa determinatione. STYPMANN l. cit. p. 161.

**) Seit. 41. (oben S. 4. Not. *).

„wurden nicht zum Unterhalt der Kirchendiener,
„sondern zu andern Absichten bestimmt. Jenen
„aber blieb nichts."

„Wie sehr die Lutherische Geistlichkeit sich „darüber beschweret, und in welche Armuth sie „gerathen; davon findet man bey den Mecklen„burgischen Schriftstellern umständliche Erörte„rungen."

„Was blieb jetzt den Lutherischen Gemeinen „übrig? Sie mußten für den Unterhalt ihrer „Kirche und deren Diener selbst sorgen; und durch „milde Gaben das ersetzen, was denen abgegan„gen war. Hierüber entstanden mancherley Ab„giften und Prästationen, welche die Einwohner „eines Kirchspiels freywillig unter sich einrich„teten; denn man findet darüber nirgends in den „ersten Zeiten nach der Reformation Landesherr„liche Befehle. Die Leute waren noch der be„ständigen und beschwerenden Abgaben an die Ca„tholischen Kirchen und Geistlichkeit gewohnt."

Wenn man abrechnet, daß Stypmann anzunehmen scheint, die Gebühren der Geistlichen seyen überhaupt erst nach der Reformation aufgekommen, da der Verfasser der Preisschrift sie seit dem nur fortsetzen läßt; so stimmen beyde

darinn

darinn überein, daß sie diese Abgaben von freywilliger Gutherzigkeit der Laien herleiten, ohne alles Zuthun der Fürsten gleich beym Anfange der Reformation. In wiefern das nun der Wahrheit gemäß sey, oder nicht, wird sich aus folgendem entscheiden lassen.

Es ist allerdings gegründet, daß die Armuth der ersten protestantischen Geistlichen außerordentlich war. Ihre eigene Klagen nicht nur, über diese Dürftigkeit wurden allenthalben lautbar; sondern auch andere, die nicht darunter litten, und folglich für desto unpartheyischer gelten müssen, stimmten darinn ein. Nichts wird beynahe in den Schriften der damahligen Zeiten so oft wiederholt, als der Satz, daß man den Kirchen- und Schul-Dienern den Hunger aus den Augen sehe; und gleichwohl hielt es schwer, diese Klagen zu stillen. Keine Sache machte bey der Visitation in Sachsen 1528, und noch mehr 1533, größere Weitläuftigkeiten, als die Ausfindung des Predigersoldes. Justus Jonas schlug zwar in einem Briefe an Spalatin vor, daß man den Predigern funfzig, oder wenigstens vierzig Fl., jährlicher Einkünfte, auf eine sichere Art anweisen möchte*):

aber

*) SECKENDORF *Historia Lutheranismi* (Lipſ. 1694.) Libr. III, pag. 70.

aber woher das? Die erste und nächste Zuflucht hätte seyn können zu dem Vermögen der Kirchen selbst: theils aber waren manche derselben schon unter der bisherigen katholischen Verfassung arm gewesen, wie man aus dem Obigen bemerkt haben wird, und folglich auch so in die neue übergegangen; theils hatte sich der Adel einer übelverstandenen Freyheit in Christo bedient, und diejenigen Kirchen, die etwa noch nicht ganz arm waren, vollends arm gemacht, und hielt seinen Raub so vest, daß es Mühe kostete, ihm solchen wieder zu entreißen **).

Was die Kirchen nicht vermochten, wäre nun zweytens von den Landesherren zu erwarten gewesen; entweder, daß sie die Kirchen von neuem ausgesteuert, oder die Besoldung der Prediger, nach Art der weltlichen Beamten, auf ihre Kammern angewiesen hätten. Der Grund dazu schien desto billiger, weil nicht der Kaiser, oder Papst, wie es im Vorschlag war, die Klöster und ihre Güter geerbt, sondern jeder Fürst in seinem Lande die Erbschaft selbst gethan hatte. In Sachsen

indessen

**) SECKENDORF loc. cit. Erant etiam inter Nobiles, qui parum pie obtenta libertate vtebantur, a quibus *extorqueri* debuit, quod ex *bonis parochiarum* invaserant.

indessen hatten reiche Mönchsorden nicht viel Glück gemacht: nur Bettelmönche waren zu beerben; und was diese für Ausbeute gaben, wurde vom Churfürsten theils zur bessern Ausstattung der Universität Wittenberg, theils zu Stiftungen für gelehrte Schulen verwendet. Die Versorgung der Prediger kam also

Drittens auf die Freygebigkeit des Volks an. Die Visitatoren erhielten zu dem Ende ausdrücklichen Auftrag, die Gemeinden zu bereden, daß sie sich zu etwas verstünden. Anstatt aber, daß diese so mit freywilliger Gutherzigkeit sollten zuvorgekommen seyn, wie die angeführten Schriftsteller meynen; weist sich vielmehr aus, daß sie nicht einmahl durch die dringendsten Vorstellungen, die doch im Nahmen des Fürsten geschahen, dahin zu bringen waren, viel zu versprechen *). Denn sie waren ebenfalls, gleich dem Adel, von einer misverstandenen Freyheit in Christo angebrandt; und wenn sie dadurch auch nicht geneigt wurden zum Nehmen, so waren sie doch auch nicht gesonnen zum Geben. Luther führt daher hin und wieder die bittersten Klagen über den Undank der Leute, die von so vielen bisherigen Plackereyen der Ablaßprediger, Meßpfaffen und

*) Bey Seckendorf am angef. O.

und Mönche, befreyet worden wären, und nun so viel Kargheit gegen ihre Evangelischen Prediger ausübten *). In der Braunschweigischen Visitationsordnung sind eben diese Klagen fast wörtlich enthalten. Aus Dürftigkeit und Mangel, heißt es da, dürfe kein Kirchendiener an eheliche Verbindung denken; und wie sie vorhin durch Kirchenzwang davon wären abgehalten worden, so hindere sie nun der Geitz ihrer Pfarrkinder daran. Es sey eine Schande, da vorhin eine so große Anzahl Pfaffen wären ernähret worden, daß nun bey einer Stadtkirche nicht zwey, und auf dem Lande nicht einmahl ein einziger Prediger, sein Auskommen habe **).

Was

*) In einem Briefe an den Kurf. Johann, bey Seckendorf Libr. II, §. 16. pag. 46; und im Commentar über die Genesin, cap. 49, v. 7. edit. Walch. Tom. II, pag. 2873-2875. Vergl. auch Tom. XXII, Seit. 994 f.

**) Id is overst ene grote schendlike sunde, dat me nu in etliken orden de Denere Christi let nöth lyden, vnd werden so geholden, dat se dar by dem ampte nyt blyven könen, wy hebben tho valschen Gades densten vorhen alles geven könt, thom rechten erkanten Gades denste wil nu nemand geven rc. rc. Sieh. Der erbarn Statt Brunswig Christlike Ordninge rc. durch Joh. Bugenhagen Pomern bescreven. Wittemb. 1528. — Das

Was übrigens bey dieser Gelegenheit an Besoldung vestgesetzt wurde, betrug, für einen Superintendenten hundert Fl., für einen Adjunctus sechs und funfzig, für den bloßen Pfarrer fünf und dreysig, und wenn er eine Frau nahm, noch zehen Fl. mehr. Was aber nahmentlich die Gebühren betrift; so sagt eine andere, Braunschweig-Wolfenbütelsche, Visitations-Ordnung vom Jahr 1543, daß alles bleiben solle, wie es vormahls gewesen, und was sonst gegeben worden sey; und wird besonders von den Leichengeldern, wie dabey auch der Schuldiener und die Schule fernerhin nicht verkürzt werden solle, ausführlich geredet *). Die Lüneburgische Kirchenordnung endlich, vom Jahr 1564, geht selbst so weit, daß sie um der Leute willen, wie sie sich ausdrückt, die so grob und unvernünftig seyen, daß sie, ohne eine ausdrückliche Satzung vor sich zu haben, den armen Pastoren und Kirchendienern nichts geben würden, so-

gar

ist also gerade das Gegentheil von dem, was oben (Seit. 93.) behauptet wird.

*) Christlike Kerken-Ordeninge, im Lande Brunswig, Wulffenbüttels deles. Wittemberg 1543. sub Art. Van den Präceptoribus vnd Scholgesellen; und (Bog. X 3) sub Art. Van der gemeinen Kasten.

gar die Summe einzelner Accidenzien vorschreibt, die derjenige, der nicht gutwillig seinem Pfarrer Gebühren erlegen wolle, aus Schuldigkeit gehalten seyn solle zu geben; und befielt noch überdies, daß an solchen Orten, wo ein Mehreres in gedachten Fällen herkömmlich sey, alles auch fernerhin so bezahlt werden solle *).

*) Vnd damit sich die Pastoren vnd Kirchendiener deste besser erhalten mögen, so sol inen von Kindtauffen, Verehlichungen, Begrebnis, Besuchung der Krancken, eine verehrung gegeben werden; Vnd mag zu eines jeden Christlichen bedencken, oder darnach er es vermag, gefallen stehen, womit er in solchen fellen, seinen Pastorn vnd Seelsorger bedencken wil; aber weil viel Leute so grob vnd vnvernünfftig sein, wo keine ordnung oder satzung derhalb ist, das sie die armen Pastores vnd Kirchendiener wol gar nicht bedencken würden, so solle in obberürten fellen, da er aus gutem willen nichts mehr geben wolte, zu geben schüldig sein:

Von einem Kind zu teuffen, dem Pastor oder Caplan, der das Kind teuffet, einen schilling Lübesch, oder Mariengroschen, vnd dem Cüster einen Witten.

Wenn Personen verehliget werden, der Breutigam vnd Braut ein jeder dem Pastorn einen schilling, dem Cüster einen Witten.

Von Begrebnis dem Pastorn einen schilling, dem Cüster einen Witten.

Nach diesen Angaben nun ist wohl schwerlich zu behaupten, daß diese Gebühren, indem sie aus der ehemahligen katholischen Verfassung auch in die protestantische übergiengen, von der freywilligen Gutherzigkeit der Leute durch die Geistlichen erschlichen, oder aus bloßer Nachsicht der ersten evangelischen Fürsten geduldet, und nach-

Von besuchung der Krancken, dem Pastorn einen schilling, dem Cüster einen Witten.

So aber in einer oder mehr Stedten vnd örtern, gebreuchlich, in jtzt berürten fellen, dem Priester vnd Cüster mehr zu geben, das selbig sol fortan gegeben werden, vnd hiermit nicht geringert sein. — (Folgendes vergleiche man insbesondere mit oben Seite 93, Zeil. 13 ff.) Zu dem sollen die Leute Man vnd Frawes personen, Knecht vnd Megde, vnd Kind, so zur Beicht komen, vnd der Sacrament gebrauchen, in den vier hohen Festen, Als Weinachten, Ostern, Pfingsten, vnd auf Michaelis tag, opffern, vnd ein jeder nach seiner gelegenheit, auffs wenigst, von jeder Person einen Pfennig zu opffern schüldig sein.

Da auch gewonlich dem Pastorn Schincken, vnd dem Cüster Schultern, oder andere Pröven, an Korn, Fleisch, Eyer, oder andern zu geben, dasselbige sol auch fürder gegeben werden. S. Kirchenordnung, wie es mit Christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener rc. im Herzogthumb Lüneburg gehalten wird. Wittemberg 1564 (Bog. D.)

nachher erst, als verjährte Dinge, bestätiget worden sind. Wenn auch die protestantischen Obrigkeiten in Absicht der Summe, wie viel in jedem Falle dem Prediger zu geben sey, nicht alle gleich Anfangs etwas bestimmten, sondern das dem Gutachten eines jeden nebst dem Herkommen der verschiedenen Ortschaften überließen *); so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie diese Gebühren überhaupt beybehalten wissen wollten, und daß vielmehr ihre ausdrücklichen Befehle, als die freye Entschließung der Leute, die Ursache dieser Fortdauer sind.

Hiernach wird sich auch zum Beschluß noch beurtheilen lassen, was von der Schande zu halten sey, die diese Gebühren, zufolge älterer sowohl, als neuerer Klagen, dem Geistlichen Stande machen sollen. Schon Seckendorf sagte, wie unten stehet **), und Böhmer bestätiget

*) Daher es freylich in Mecklenburgischen Protocollen der Jahre 1534 und 1542, unter dem Artikel: *Accidentia*, heißt: "Givet jeder wat he will; is nids fast gesettet;" aber das hebt die Verbindlichkeit zum Geben überhaupt nicht auf. Sieh. M. Preisschrift Seit. 42.

**) Seckendorf im Christenstaat, B. III, Kap. 6, §. 4. Seit. 209. So ist auch die Art der Accidentien an vielen Orten, wenn mans genau betrachtet,

stätiget es weitläuftiger *); am öftersten aber ist dieser Satz in den neuesten Zeiten, bey Gelegenheit der Mecklenburgischen Preisaufgabe, wiederholt worden **).

Es kann freylich niemand leugnen, daß es besser wäre, wenn die Geistlichen, statt dieser Abgaben, eine andere Quelle von Einkünften hätten. Sie sind nicht blos deswegen zu mißbilligen, weil sie oft Streit und Unwillen zwischen Pfarrern und Pfarrkindern veranlassen, oder letztere von jenen aus Mißbrauch bisweilen übersetzt werden: denn wenn das auch Fälle sind, die nur Ausnahmen machen, und überhaupt auch bey andern Abgaben, selbst an die weltliche Obrigkeit, vorkommen, so sind sie doch, ihres Anstoßes wegen, von desto größerer Bedeutung, in sofern

tet, nicht recht wohlständig, sondern macht dem Predigt-Amt kein fein Ansehen; erreget Streit und Unwillen, und könte viel besser auf ehrlichen und untadelichen Unterhalt gedacht werden.

*) I. H. Boehmer *ius parochial.* Sect. VII, cap. 2, pag. 419.

**) Hrn. Hofr. Schlözers Staats-Anzeig. Heft XX, S. 400. — Vernünftigere Gedanken von Abschaffung der Priester- und Küster-Gebühren, Seit. 2. u. a.

sofern sie sich zwischen dem Seelsorger, und einem Mitgliede seiner Gemeinde eräugnen. Nicht aber blos aus diesen Gründen sind sie verwerflich; sondern zweytens auch darum, weil die Sache der Religion an und für sich schon dabey leidet. Denn da jene Gaben an gewisse Religionshandlungen gebunden sind: so können sie nicht leicht, am wenigsten in den Augen des gemeinen Mannes, das ganz reine Ansehen haben, daß sie ein blos gelegentheitlicher Besoldungsbeytrag seyen. Sie behalten immer einen gewissen Anstrich von Bezahlung der Religionssache selbst; der bey einigen Fällen merklicher, bey andern schwächer, am stärksten aber bey dem schon seit alten Zeiten her getadelten Beichtgelde ist. Drittens, wenn in den bisherigen Kirchenordnungen für eine Kindtaufe, eine Leiche ꝛc., Armen und Reichen einerley Preis angesetzt wird; und die letztern nur alsdann mehr geben, wenn sie sich besser sehen lassen wollen: so entsteht dadurch eine Gleichheit, die deswegen nicht Statt haben sollte, weil entweder der Pfarrer, oder der Arme dabey leidet. Jener, wenn er nichts nehmen will, um sein Amt zu ehren, und nicht, durch den Anschein von Härte, anstößig zu werden; und dieser, wenn er giebt, aber durch diese Gabe gedrückt wird. Arme

und

und Reiche haben zwar auf gleiche Weise an dem Lehrer der Kirche Antheil: es scheint daher auch billig zu seyn, daß beyde zum Unterhalte desselben in gleichen Theilen beytragen. Aber der Tagelöhner genießt auch des obrigkeitlichen Schutzes, gleich dem Besitzer von Hunderttausenden; und dennoch giebt jener oft nur einige Groschen, wo die Auflage des letztern viele Thaler beträgt. Der Begüterte überträgt den Dürftigen, und die Summe des Ganzen bleibt unvermindert *).

Der bisherige Gebrauch der Pfarrgebühren also, hat nichts weniger, als Empfehlungsgründe für sich. Und was die nähere Frage betrift, ob sie dem geistlichen Stande zur Schande gereichen? — so ist soviel auch unstreitig richtig, daß sie mit den eigentlichen Verhältnissen eines Geistlichen einen gewissen Uebelstand machen; wenn gleich aller Mißbrauch fern dabey vermieden wird. Wer hingegen unter jener Schande etwas

ärge-

*) In der oft angeführten Mecklenburgischen Preisschrift (S. 24) werden auch alle notorisch Arme, welche die Obrigkeit als solche erkennt, von der daselbst in Vorschlag gebrachten Erlegniß ausgenommen. Nur aber ist nicht auseinandergesetzt, wer diese Einbuße tragen soll. Dem Anscheine nach fällt sie stillschweigend dem Prediger zu.

ärgeres versteht, der kann gewiß nur in sofern Recht haben, als kein Bauer daran denket, aus welchem Grunde sein Pfarrer Gebühren erhält; sondern immer nur von blindem Herkommen argwohnet, das durch Geitz und Habsucht, eine den Geistlichen ohnedem, wie er meynt, eigenthümliche Erbsünde, rechtskräftig geworden sey. Gründet sich aber auch dieser Vorwurf auf wirkliche Wahrheit? Würde nicht er, der Bauer, und wer sonst noch seiner Meynung ist, aufhören, den unschuldigen Prediger darüber in Anspruch zu nehmen, wenn er über die Umstände belehrt würde, wie ursprünglich, und warum diese Gebühren in unsrer Kirche sind? Denn was können Prediger dafür, daß sie verarmten Kirchen dienen, an deren Gut sich ungerechte Hände vergriffen haben? Wie sollen sie dafür leiden und Schande tragen, daß man sie so übel berathen hat, daß sie ihren ohnedem sehr dürftigen Lohn zerstückelt, mit Mühe und Verdruß, aus unwilligen Händen empfangen müssen? Das ist ja vielmehr Unglück, als Schande für sie. "Ich „zweifle nicht, sagt daher Böhmer *), daß es „unsere Geistlichen gern sehen würden, wenn man „ihnen alle Gebühren nähme, und dafür die „entwendeten Kirchengüter wieder herausgäbe."

Machen

*) *Ius parochial.* Sect. VII, pag. 418.

Machen diese Gebühren Schande: so fällt sie auf Consistoria und weltliche Obrigkeiten zurück, die in dem Besoldungsanschlag des Predigers bey seiner Bestallung diese Abgaben in Rechnung brachten. Oder soll der Prediger von selbst darauf Verzicht thun; so ist ihm zwar zu rathen, daß er in Absicht der Armen seinem Amte ein Opfer bringe, und sich begnüge an der Freude, dem Dürftigen eine Sorge erspart zu haben. Bey allen aber ein Gleiches zu thun, würde seine eigene Dürftigkeit nicht zulassen. Doch diese Anfoderung hat noch niemand gemacht; nur aber ist es unbillig und hart, wenn man ihn schilt über das, was er weder verschuldet hat, noch ändern kann, so lange es nicht einer höhern Macht gefällt, ihn auf eine unbescholtnere Weise die Früchte jener Wahrheit geniesen zu lassen, daß der Arbeiter seines Lohnes werth sey.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

C XII 7. C.66

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb,

Kurze Geschichte der Stolgebühren

Göttingen 1785

J.can.p. 464
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545212-4
VD18 14465558-001